

5. Sitzung

Mittwoch, 4. Mai 2005, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Ruedi Lehmann, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 92 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Bernath Reiner, Bosshart Esther, Hänggi Hans Ruedi, Meier Christina, Müller Thomas A., Schibli Andreas, Tardo Christina, Zingg Ernst. (8)

DG 67/2005

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Liebe Anwesende, ich begrüsse Sie zum zweiten Sessionstag der Mai-Session. Ich wünsche Ihnen eine erspriessliche Arbeit und am Nachmittag schöne Fraktionsausflüge. Obwohl wir heute nur bis 11.30 Uhr tagen, wird es eine Pause geben, in der die Finanzkommission tagen wird.

Die Traktandenliste ist nach wie vor lang. Immerhin können drei kleine Anfragen von der Traktandenliste gestrichen werden. Sodann wurden zwei Geschäfte zurückgezogen, nämlich die Interpellation I 147/2004 Fraktion SP: »Oberstufenreform: Wo steckt sie?« und der Auftrag A 221/2004 Alexander Kohli (FdP/JL, Grenchen): «Zahlungsfristen: Der Staat geht mit gutem Beispiel voran». Die gestern dringlich erklärte Interpellation betreffend «Bipperlisi» wird gleich nach der Pause behandelt, und zwar zusammen mit der Interpellation I 010/2005 Irene Froelicher (FdP, Lommiswil): Unfallhäufigkeit des «Bipperlisis». – Interpellantin und Rat sind damit einverstanden.

Am 28. April 2005 ist alt Kantonsrat Moritz Gasser, Olten, verstorben, der dem Rat von 1969 bis 1981 angehörte und Mitglied unzähliger Kommissionen war. Ich bitte die Anwesenden, sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen zu erheben. – Danke.

K 7/2005

Kleine Anfrage Esther Bosshart (SVP, Solothurn): «Wirtschaftsverträglichkeit» der Solothurner Regierung

(Wortlaut der am 25. Januar 2005 eingereichten Kleinen Anfrage siehe «Verhandlungen» 2005, S. 117)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 19. April 2005 lautet:

1. *Vorstosstext.* Der Solothurner Regierungsrat betont einerseits immer wieder seine Wirtschaftsfreundlichkeit und hält andererseits fest, dass gerade die Solothurner Wirtschaft, die jeden 2. Franken im Ausland erwirtschaftet, auf sehr gute Rahmenbedingungen angewiesen ist.

Der Medienverlautbarung der Solothurner Regierung vom 19.01.2005 entnehme ich folgende Informationen:

«Der Regierungsrat anerkennt in seiner Vernehmlassung an den Bundesrat zum Vollzug des CO₂-Gesetzes die mit dem Kyoto-Protokoll international vereinbarten Zielsetzungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen. Nur mit der Einführung einer CO₂-Abgabe könnten die Reduktionsziele innert der festgelegten Fristen erreicht werden. Die CO₂-Abgabe hat im Gegensatz zu andern evaluierten Massnahmen – den Vorteil, dass die erwarteten Investitionen zur CO₂-Reduktion in der Schweiz selber erfolgen.

Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung des Kyoto-Protokolls dazu verpflichtet, den Ausstoss von Treibhausgasen bis ins Jahr 2010 gegenüber 1990 um 4 Mio. Tonnen pro Jahr zu reduzieren. Trotz den bereits eingeleiteten Massnahmen zeigen die aktuellen Perspektiven eine beträchtliche Ziellücke. Der Regierungsrat unterstützt deshalb die Absicht des Bundesrates, weitergehende Massnahmen im Sinne des CO₂-Gesetzes einzuführen.

Der Regierungsrat gibt der CO₂-Abgabe, wie sie vom eidgenössischen Parlament im CO₂-Gesetz beschlossen wurde, gegenüber dem Klimarappen klar den Vorzug. Die Idee des Klimarappens wurde von der Erdölbranche in die politische Diskussion hineingetragen mit dem Ziel, Investitionen zur CO₂-Reduktion vor allem dort zu tätigen, wo mit den investierten Mitteln die grösste Wirkung erzielt werden kann. Vorab in Entwicklungs- und Schwellenländern liesse sich nämlich mit demselben Geld eine höhere Reduktionsleistung erzielen.

Der Regierungsrat lässt sich bei der Bevorzugung der CO₂-Abgabe vorab von folgenden Erwägungen leiten:

- Massnahmen zur Reduktion des CO₂-Ausstosses führen erwiesenermassen auch zu geringeren Emissionen von Luftschadstoffen. Angesichts der nach wie vor grossen Luftverschmutzung in der Schweiz hat der Regierungsrat grosses Interesse, dass die Investitionen im eigenen Land getätigt werden. Mit geringerer Luftschadstoffbelastung lassen sich nämlich auch die Gesundheitskosten reduzieren.
- Die Investitionen lösen innovative Projekte aus, die vorab unseren KMU zu Gute kommen. Die im Umweltbereich tätigen Unternehmen können sich mit der Realisierung von Projekten zur besseren Energieeffizienz gute Voraussetzungen schaffen, auf dem internationalen Umweltmarkt Fuss zu fassen.
- Die Wirtschaft und insbesondere auch solothurnische Unternehmen haben im Rahmen der Energie-Agentur bereits grosse Vorleistungen im Hinblick auf die Einführung der CO₂-Abgabe erbracht. Ein Abschwenken auf die Idee des Klimarappens würde zu einem Vertrauensschwund führen. Der Regierungsrat ist aber sehr daran interessiert, dass der Staat für die Wirtschaft ein verlässlicher Partner bleibt.»

Es ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist die CO₂-Abgabe für den Regierungsrat wirtschaftsverträglich, wenn ja, wie begründet er dies?
2. Wie erklärt sich der Regierungsrat die grundsätzlich unterschiedliche Haltung aller relevanten Wirtschaftsverbände zur Solothurner Regierung im Zusammenhang mit der CO₂-Abgabe und weiss der Regierungsrat, wie viele Unternehmen mit Standort in unserem Kanton durch eine CO₂-Abgabe massiv mehr belastet werden?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass jede Mehrbelastung unserer produzierenden KMU angesichts der weltweiten Konkurrenz wirtschaftsunverträglich ist?

2. Begründung (Vorstosstext).

3. Stellungnahme des Regierungsrats.

3.1 Allgemein. Seit dem Inkrafttreten des CO₂-Gesetzes sind verschiedene freiwillige Massnahmen ergriffen worden. Allerdings zeigt sich, dass die bisherigen Anstrengungen nicht ausreichen werden, um die vorgegebenen Ziele, den CO₂-Ausstoss bis 2010 im Vergleich zu 1990 um 10 Prozent zu senken, erreichen zu können. Welche Instrumente zur Zielerreichung eingesetzt werden müssen, wird dabei immer umstritten bleiben. Gerade die aktuelle Diskussion über die Einführung des «richtigen» Instrumentes zur Zielerreichung zeigt markante Differenzen innerhalb der Wirtschaft selber. Egal, welche Variante der Bundesrat letztlich beschliessen wird: Die eine Hälfte der schweizerischen Unternehmen wird jubeln, die andere Hälfte wird enttäuscht sein.

Gegenwärtig besteht ein gewisser realpolitischer Konflikt zwischen Massnahmen zur Reduktion der Klimabelastung (langfristige Betrachtung) und der Vermeidung von einseitigen Massnahmen, die den notwendigen wirtschaftlichen Aufschwung hemmen (kurzfristige Betrachtung). Die von uns favorisierte CO₂-Abgabe hat sowohl beschäftigungspolitische, wie auch wirtschaftsfördernde Effekte. Sie hat positive Auswirkung auf die Beschäftigung, insbesondere in der Baubranche. Zudem kommen die innovationsfördernden Impulse im Inland am stärksten zum Tragen. Durch die Verringerung der Luftschadstoffbelastung sind die grössten Senkungen bei den Gesundheitskosten und den Ernteaufällen in der

Landwirtschaft zu erwarten. Zudem wird die Auslandabhängigkeit der Schweiz von fossilen Energieträgern am stärksten reduziert.

3.2 *Zu Frage 1.* Die CO₂-Abgabe ist wirtschaftsverträglich, weil sie eine Lenkungsabgabe und somit staatsquotenneutral ist. Die Abgabe wird den arbeitsintensiven Wirtschaftsbranchen über die Reduktion der AHV-Beiträge zurückverteilt. Die energieintensiven Branchen haben die Möglichkeit, sich mit freiwilligen Massnahmen von der Abgabe zu befreien. Der ebenfalls stehenden Klimarappen ist eine reine Steuer, deren Einführung nicht in die heutige Politlandschaft passt, in welcher der Ruf nach Abbau von Steuern unüberhörbar ist. Ziel des Klimarappens ist es, die Investitionen im Ausland zu tätigen mit dem Hintergrund, dass das Potenzial zur CO₂-Reduktion in Schwellen- und Entwicklungsländern grösser ist und damit mit weniger Geld mehr erreicht werden kann. Diese Sichtweise blendet aber die vorerwähnten anderen positiven Effekte in der Schweiz aus.

3.3 *Zu Frage 2.* Die Erhebung über die Anzahl der von einer möglichen CO₂-Abgabe betroffenen Solothurner Unternehmen wurde noch nicht eingeleitet. Dies macht erst dann Sinn, wenn sich der Bundesrat für die Variante «CO₂-Abgabe» entschieden hat. Wir gehen heute davon aus, dass die CO₂-Abgabe die Solothurner Unternehmen nicht – wie im Vorstoss steht – «massiv» belasten wird. Die Energiekosten in einem Unternehmen liegen – mit wenigen Ausnahmen – selten über 5 Prozent aller Unternehmenskosten. Die vorgeschlagene Abgabe würde also allenfalls Mehrkosten von weniger als einem Prozent verursachen, bei gleichzeitiger Entlastung der Lohnnebenkosten (AHV). Ergänzend muss auch festgehalten werden, dass über 60 Solothurner Unternehmen (Borregaard Schweiz AG Riedholz, m-Real Biberist, Bell AG Oensingen etc.) mit dem Bund Zielvereinbarungen unterzeichnet haben mit der Absicht, sich von der CO₂-Abgabe zu befreien. Diese Unternehmen haben zur Effizienzsteigerung auch Effizienzinvestitionen getätigt. Falls die CO₂-Abgabe nicht eingeführt wird, käme dies einem Misstrauensvotum dieser «Effizienzpioniere» gleich.

3.4 *Zu Frage 3.* Wir teilen diese Auffassung. Die KMU's haben aber kurzfristig wichtigere Probleme als eine CO₂-Abgabe: Beispielsweise Nachfolgeregelungen, Finanzierungsprobleme oder steigender Verwaltungsaufwand. Bedingt durch den Rückverteilungsmechanismus darf davon ausgegangen werden, dass die Nettobelastung, wenn überhaupt, sehr marginal sein wird. Die aktuelle Beteiligung in den Zielvereinbarungsmodellen der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) zeigt zudem, dass sich viele KMU von einer CO₂-Abgabe befreien lassen wollen und auch können. Zusätzlich hat Energie Schweiz in Zusammenarbeit mit der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) Programme in Entwicklung, die insbesondere KMU in ihren Anstrengungen zur Effizienzsteigerung im Energiebereich unterstützen. Das Pilotprojekt «KMU-Programm der Stadt Winterthur» weist ein durchschnittliches Effizienzpotenzial von über 10 Prozent pro Betrieb aus und bestätigt damit auch frühere Studien. Unter Ausschöpfung von wirtschaftlichen Sparmassnahmen kann eine allfällige Netto-Mehrbelastung einer CO₂-Abgabe durch die Reduktion der Energiekosten somit in der Regel wettgemacht werden.

K 15/2005

Kleine Anfrage Peter Gomm (SP, Olten): Atel Beteiligung des Kantons Solothurn

(Wortlaut der am 2. Februar 2005 eingereichten Kleinen Anfrage siehe «Verhandlungen» 2005, S. 123)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 19. April 2005 lautet:

1. *Vorstosstext.* Zur Zeit hält die Schweizer Grossbank UBS über eine Beteiligung an der Motor-Columbus faktisch die Kontrolle über die Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel); auch der Kanton Solothurn ist an der Atel nicht unmassgeblich beteiligt. Die Grossbank beabsichtigt gemäss einem Artikel in der «Finanz und Wirtschaft» vom 22. Januar 2005 (und MZ vom 25.1.2005) offenbar seit längerem, das Unternehmen bei Gelegenheit an Dritte weiter zu verkaufen. Ein Zeichen dafür sind auch die in letzter Zeit massiv gestiegenen Aktienkurse von Motor-Columbus und der Atel selbst. Ich richte in diesem Zusammenhang die folgenden Fragen an den Regierungsrat:

1. Verfolgt der Regierungsrat bezüglich der Beteiligung des Kantons Solothurn an der Atel eine Strategie? Wenn ja, welche?
2. Wie würde der Kanton Solothurn konkret seine Aktionärsrechte ausüben, wenn die Atel eine Erhöhung des Aktienkapitals vornehmen würde oder müsste?
3. Ist der Kanton Solothurn allenfalls bereit, seine eigenen Beteiligungen aufzustocken, um einen massgeblichen Einfluss auf die Unternehmensstrategie beibehalten zu können?

4. Wie gedenkt der Regierungsrat den Sitz der Atel in Olten zu halten, falls sich durch eine Veränderung der Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft die Gefahr eines Wegzugs abzeichnen würde?

2. *Begründung (Vorstosstext).*

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

3.1 *Vorbemerkungen.* Im April 2004 äusserte die UBS die Absicht, ihren Anteil am Aktionariat der Motor Columbus (MC), und damit auch die Mehrheit an Atel, zu verkaufen. Für sie steht eine nachhaltige industrielle Lösung mit Schweizer Mehrheitsbeteiligung im Vordergrund. Seither haben zahlreiche Interessenten am Gesamtpaket der MC oder Teilen davon öffentlich ihr Interesse erklärt. Dazu zählen aus der Schweiz neben den bereits seit langem an Atel beteiligten Minderheitsaktionären Elektra Birseck (EBM), Elektra Baselland (EBL), IBAarau AG und der Kanton Solothurn. Interessiert sind auch die Industriellen Betriebe Lugano (AIL) und insbesondere die Westschweizer Stromgesellschaft (EOS). Das Interesse ist auch aus dem Ausland gross. Öffentlich bekannt sind die Ansprüche der derzeitigen Atel-Aktionäre AEM (Stromversorgung Mailand) und Electricité de France (EDF). Gegenwärtig laufen Gespräche zur Formierung verschiedener unterschiedlicher Gruppen von möglichen Aktionären, um der UBS ein Angebot zu unterbreiten. Alle involvierten Parteien sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Da es sich bei UBS, bei MC und Atel um börsenkotierte Unternehmen handelt, sind in diesem Zusammenhang sowohl die Insider-Strafnorm im Strafgesetzbuch als auch das Reglement der Schweizer Börse SWX (Vorschriften über die Publizität) zu beachten. UBS hat für den Verkauf keinen konkreten Zeitrahmen abgesteckt. Sie liess einzig verlauten, dass der Verkauf des Aktienpakets bald erfolgen soll. Sie hat aber auch erkannt, dass die Ausgangslage sehr komplex ist und einer schnellen Lösung nicht förderlich sein könnte.

3.2 *Zu Frage 1.* Am 26. März 1961 beschloss das Solothurner Volk eine finanzielle Beteiligung des Kantons Solothurn von 10 Mio. Franken (rund 8,5%) am Aktienkapital der Atel (BGS 82,62; BGS 712.591.2). Das Aktienpaket wurde im Verwaltungsvermögen bilanziert. Am 27. September 1998 (GS 94,569) erteilte uns das Volk die Befugnis, die Atelaktien ganz oder teilweise in das Finanzvermögen zu überführen. Von dieser Kompetenz machten wir am 28. September 1999 im Einvernehmen mit der Atel Gebrauch und verkauften im Rahmen des Projektes «Sanierungspaket 98/1» einen Aktienanteil von rund 3,5%. Den Aktienanteil von 5% wollen wir als strategische Beteiligung im Eigentum des Kantons behalten. Nur so kann erreicht werden, dass der Sitz eines der grössten und ertragreichsten Unternehmen der zukunftsträchtigen Energiebranche weiterhin in Olten und damit im Kanton Solothurn bleibt. Ausserdem kann mit dieser Mindestbeteiligung der statutarisch gesicherte Sitz eines Mitglieds des Regierungsrats im Verwaltungsrat der Atel gehalten werden.

3.3 *Zu Frage 2.* Wir beteiligten uns an jeder früheren Erhöhung des Aktienkapitals, um den Anteil von 8,5% am Aktienkapital zu halten. Bei jeder künftigen Erhöhung des Aktienkapitals werden wir uns daran beteiligen, um den heutigen Aktienanteil des Kantons von 5% zu halten.

3.4 *Zu Frage 3.* Im Rahmen des Verkaufs der Aktien der Motor Columbus (MC) durch die UBS sind wir bereit, zusammen mit anderen Partnern einen Teil dieser Aktien zu erwerben, um nach der Fusion der MC mit Atel eine nachhaltige industrielle Lösung mit schweizerischer Mehrheit am Aktienpaket der Atel zu ermöglichen. Dabei ist vorgesehen, dass dem Kanton Solothurn nach wie vor ein Sitz im Verwaltungsrat zusteht, und der Sitz des Unternehmens in Olten bleibt. Eine Erhöhung des Aktienkapitalanteils des Kantons Solothurn mit dem Ziel, einen massgeblichen Einfluss auf die Unternehmensstrategie der Atel zu erhalten, ist aus finanziellen Gründen ausgeschlossen. Der Kanton müsste mehrere hundert Millionen Franken investieren. Wir verfolgen vielmehr eine Strategie, zusammen mit Minderheitsaktionären, welche zusammen mit dem Kanton Solothurn mehr als ein Drittel des Aktienkapitals halten, vertraglich ein Sperrminorität zu erreichen.

3.5 *Zu Frage 4.* Wir schlossen mit der Atel einen auf fünf Jahre befristeten Standortvertrag ab. Nach Ablauf der Vereinbarung werden wir auf eine Vertragsverlängerung hinwirken.

K 34/2005

Kleine Anfrage Adrian Würzler (SP, Solothurn): Gewalt- und Gefährdungspotenzial extremistischer Gruppen im Kanton Solothurn – Besteht Handlungsbedarf?

(Wortlaut der am 2. Februar 2005 eingereichten Kleinen Anfrage siehe «Verhandlungen» 2005, S. 123)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 15. März 2005 lautet:

1. *Vorstosstext.* Der Brandanschlag auf die Asylbewerberunterkunft Kappel wirft für mich folgende Fragen auf:

1. Welche Anstrengungen unternimmt der Regierungsrat um Asylbewerberunterkünfte, sowie die Asylsuchenden und deren Betreuer vor Gewaltübergriffen zu schützen?
2. Wie interpretiert der Regierungsrat in Zeiten ständig sinkender Anzahl Asylsuchender den Brandanschlag auf die Asylbewerberunterkunft Kappel?
3. Wie hat sich in den letzten 10 Jahren die Anzahl von Gewaltübergriffen und Vandalenakten durch Rechtsextreme und durch andere extremistische Gruppen im Kanton Solothurn entwickelt?
4. Wie schätzt der Regierungsrat das Gewalt- und Gefährdungspotenzial rechtsextremer und anderer extremistischer Gruppen im Kanton Solothurn ein?
5. Besteht nach dem Brandanschlag auf die Asylbewerberunterkunft Kappel aus Sicht des Regierungsrats Handlungsbedarf bei der Bekämpfung von Extremismus, Gewalt und Vandalismus?

2. *Begründung.* Beim Brandanschlag auf die Asylbewerberunterkunft Kappel haben unbekannte mutwillig das Leben von 6 Asylsuchenden gefährdet. Glücklicherweise hat ein aufmerksamer Asylbewerber rechtzeitig Alarm geschlagen und so Schlimmeres verhindern können. Dennoch sind ein Asylbewerber und eine Feuerwehrfrau leicht verletzt worden.

Das eher bescheidene Medienecho auf diesen Anschlag zeigt, dass wir Gefahr laufen, die Sache als dreisten «Töfflibuebe-Streich» abzutun. Obwohl die Täter noch nicht gefasst und die Motive dieser Tat noch nicht erhärtet sind, sind ausländerfeindliche oder rechtsextreme Motive naheliegend: Das ist alarmierend!

Der gewalttätige Rassismus in Deutschland z.B., der bei den Brandanschlägen in Mölln, Rostock, Hoyerswerda und Solingen 1992/93 einen grausamen Höhepunkt erreichte, kostete mehreren Menschen ausländischer Herkunft das Leben. Dort wurde das Gewaltpotenzial rechtsextremer Kreise zunächst verharmlost. Viele Mitwisser haben duldsam geschwiegen.

Auch wenn die Situation im Kanton Solothurn heute nicht mit der dramatischen Situation in Deutschland vergleichbar ist, so wirft dieser Anschlag doch Fragen über das Gefahrenpotenzial rechtsextremer und anderer extremistischer Gruppen im Kanton Solothurn auf.

Die Hintergründe dieser Tat, sowie die allgemeine Bedrohung durch extremistische Gruppierungen und ihre Vernetzung im Kanton Solothurn müssen konsequent ausgeleuchtet und bewertet werden. Daher ersuche ich den Regierungsrat die obigen Fragen sorgfältig zu prüfen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

3.1 *Zu Frage 1.* Die vorhandenen technischen Schutzvorkehrungen genügen und die Zusammenarbeit zwischen den Gemeindenverantwortlichen, dem Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, dem Amt für öffentliche Sicherheit und der Polizei verläuft reibungslos.

3.2 *Zu Frage 2.* Die Aufklärung der genauen Umstände und Motive, welche zum Brandanschlag auf die Asylbewerberunterkunft in Kappel geführt haben, fällt in den Zuständigkeitsbereich der Polizei und der Justiz. Wir verurteilen diese verabscheuungswürdige Untat, wollen jedoch der umfassenden strafrechtlichen Würdigung dieser Tat nicht vorgreifen.

Unseres Erachtens besteht zwischen dieser Straftat und dem in den letzten Jahren zu verzeichnenden markanten Rückgang neu einreisender Asylsuchender kein unmittelbarer Zusammenhang: Die Anzahl in Kappel wohnender Asylsuchender beträgt seit 1992 konstant 12 Personen, unabhängig von der sich jeweils ändernden Gesuchszahl.

Ein ernst zu nehmendes Problem orten wir in der Tatsache, dass die Zahl der insgesamt in der Schweiz anwesenden Asylsuchenden trotz des erwähnten Rückgangs der Gesuche stabil blieb. Dieser Umstand ist vorwiegend auf die bloss teilweise erfolgreiche Papierbeschaffung für abgewiesene Asylsuchende zurückzuführen, welche demzufolge auch nicht zwangsweise in die Heimat zurückgeführt werden können. Auf mutmassliche Drogendelikte reagiert die Polizei. Wegen Verdachts hat die Polizei vor dem Brandanschlag Razzien durchgeführt, die erfolgreich waren.

3.3 *Zu Frage 3.* Es wird keine Statistik über Gewaltübergriffe und Vandalenakte, begangen ausschliesslich durch Rechtsextreme oder andere extremistische Gruppen, geführt. Unabhängig von der Ideologie der Täterschaft lässt sich sagen, dass die Anzahl solcher Übergriffe in den letzten 10 Jahren im Kanton Solothurn nicht zugenommen hat. Seit Inkrafttreten des Artikels 261^{bis} (Rassendiskriminierung) des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) am 1. Januar 1995 wurden beim Untersuchungsrichteramt wegen Verdachts auf Verstoss gegen Artikel 261^{bis} StGB rund 30 Strafanzeigen gegen unbekannte Täterschaft und ebenso viele gegen bekannte Täterschaft eingereicht.

Abgesehen vom Vorfall in Kappel waren in den letzten 11 Jahren zwei Brandanschläge auf Asylbewerberunterkünfte zu verzeichnen. Im ersten Fall 1996 konnte die verantwortliche Täterschaft ermittelt werden. Neben einer fremdenfeindlichen Einstellung spielte dabei insbesondere auch ein persönlicher Streit als Tatmotiv mit. Der zweite Brandanschlag aus dem Jahr 2003 konnte bisher nicht aufgeklärt werden. Glücklicherweise wurde dabei keine Person verletzt und der Sachschaden fiel gering aus.

3.4 *Zu Frage 4.* Die Anzahl polizeilich bekannter Rechtsextremer beträgt rund 150 Personen. Knapp ein Drittel von ihnen nimmt regelmässig an Treffen rechtsextremer Gruppierungen teil. Obwohl die Anzahl

derartiger Übergriffe stagniert, müssen wir bei dieser Gruppierung von einem gewissen Gewaltpotential ausgehen.

Ausserdem sind der Polizei rund 170 Personen aus der linksextremen Szene bekannt. Knapp ein Siebtel davon ist als militant zu bezeichnen. Auch das von dieser Gruppe ausgehende Gewaltpotential nehmen wir ernst.

Weitere extremistische Gruppierungen sind bisher im Kanton Solothurn nicht an die Öffentlichkeit getreten.

Die Solothurner Bevölkerung nimmt die Asylsuchenden grossmehrheitlich wohlwollend auf und verurteilt dementsprechend Gewaltakte.

3.5 Zu Frage 5. Beim Brandanschlag in Kappel dürfte es sich um einen kriminellen Akt gehandelt haben, der nicht von einer Gruppe organisierter Rechtsextremisten verübt wurde. Bezüglich der Bekämpfung von Extremismus sehen wir deshalb, abgesehen von den bereits ergriffenen Massnahmen wie beispielsweise der grundsätzlichen Befürwortung eines Bundesgesetzes über Massnahmen gegen Rassismus, Hooliganismus und Gewaltpropaganda, keinen weiteren Handlungsbedarf.

Weiterhin ausbaufähig sind die Bemühungen, den Kontakt zwischen der Bevölkerung und Asylsuchenden zu intensivieren und dadurch das gegenseitige Verständnis zu fördern. Bezüglich der Bildung und Festigung von Werten und Tugenden wie beispielsweise der Zivilcourage, welche in einer demokratischen Gesellschaft unerlässlich sind, weisen wir auf die Bedeutung der Erziehung in Elternhaus und Schule hin. Tragen die Bevölkerung und die politischen Kreise diese Grundüberzeugung mit, hat keine Form des Extremismus Aussicht auf Erfolg.

WG 44/2005

Wahl von acht ausserordentlichen Stimmzählerinnen und Stimmzählern

Mit offenem Handmehr werden einstimmig gewählt:

CVP/EVP	Roland Fürst, Jakob Nussbaumer
FdP	Andreas Gasche, Daniel Lederer
SP/Grüne	Andreas Ruf, Hans-Jörg Staub
SVP	Josef Galli, Peter Müller

WG 45/2005

Wahl von 15 Mitgliedern der Finanzkommission für die Amtsperiode 2005–2009

Mit offenem Handmehr werden einstimmig gewählt:

CVP/EVP	Urs Allemann, Kurt Bloch, Edith Hänggi, Martin Rötheli
FdP	Beat Käch, Beat Loosli, Annekäthi Schluop, Hanspeter Stebler, Simon Winkelhausen
SP/Grüne	Andreas Bühlmann, Ruedi Heutschi, Martin Straumann, Christina Tardo
SVP	Hans Rudolf Lutz, Heinz Müller

WG 46/2005

Wahl von 15 Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission für die Amtsperiode 2005–2009

Mit offenem Handmehr werden einstimmig gewählt:

CVP/EVP	Klaus Fischer, Willy Hafner, Hans Ruedi Hänggi, Konrad Imbach
FdP	Remo Ankli, Ernst Christ, Andreas Eng, Andreas Gasche, Ruedi Nützi
SP/Grüne	Ulrich Bucher, Trudy Küttel Zimmerli, Iris Schelbert, Clivia Wullimann
SVP	Beat Ehram, Christian Imark

WG 47/2005

Wahl von 15 Mitgliedern der Justizkommission für die Amtsperiode 2005–2009

Mit offenem Handmehr werden einstimmig gewählt:

CVP/EVP	Hans Abt, Pirmin Bischof, Roland Heim, Thomas A. Müller
FdP	Regula Born, Heinz Bucher, Daniel Lederer, François Scheidegger, Ernst Zingg
SP/Grüne	Urs Huber, Hans-Jörg Staub, Jean-Pierre Summ, Regula Zaugg
SVP	Ursula Deiss, Bruno Oess

WG 48/2005

Wahl von 15 Mitgliedern der Bildungs- und Kulturkommission für die Amtsperiode 2005–2009

Mit offenem Handmehr werden einstimmig gewählt:

CVP/EVP	Roland Fürst, Stefan Müller, Rolf Späti, Chantal Stucki
FdP	Hubert Bläsi, Kurt Henzi, Robert Hess, Christina Meier, Verena Meyer
SP/Grüne	Clemens Ackermann, Andreas Ruf, Urs Wirth, Thomas Woodtli
SVP	Roman Stefan Jäggi, Hansjörg Stoll

WG 49/2005

Wahl von 15 Mitgliedern der Sozial- und Gesundheitskommission für die Amtsperiode 2005–2009

Mit offenem Handmehr werden einstimmig gewählt:

CVP/EVP	Alfons Ernst, Kurt Friedli, René Steiner, Urs Weder
FdP	Janine Aebi, Alexander Kohli, Andreas Schibli, Kaspar Sutter, Hansruedi Wüthrich
SP/Grüne	Stephanie Affolter, Reiner Bernath, Evelyn Borer, Susanne Schaffner
SVP	Esther Bosshart, Peter Müller

WG 50/2005

Wahl von 15 Mitgliedern der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission für die Amtsperiode 2005–2009

Mit offenem Handmehr werden einstimmig gewählt:

CVP/EVP	Beat Allemann, Theophil Frey, Silvia Meister, Jakob Nussbaumer
FdP	Claude Belart, Reinhold Dörfliger, Irene Froelicher, Markus Grütter, Thomas Roppel
SP/Grüne	Heinz Glauser, Walter Schürch, Niklaus Wepfer, Brigit Wyss
SVP	Walter Gurtner, Rolf Sommer

WG 51/2005

Wahl von 3 Mitgliedern der Redaktionskommission für die Amtsperiode 2005–2009

Mit offenem Handmehr werden einstimmig gewählt:

CVP/EVP	Roland Fürst
FdP	François Scheidegger
SP	Barbara Banga

WG 53/2005

Wahl von drei Mitgliedern der Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz für die Amtsperiode 2005–2009

Mit offenem Handmehr werden einstimmig gewählt:

CVP/EVP	Chantal Stucki
FdP	Hanspeter Stebler
SP/Grüne	Thomas Woodtli

WG 52/2005

Wahl eines Mitglieds des Oberrheinrats für die Amtsperiode 2005–2009

Mit offenem Handmehr wird einstimmig gewählt:

CVP/EVP	Hans Abt
---------	----------

WG 28/2005 – 30/2005

Wahl von Beamtinnen und Beamten für die Amtsperiode 2005–2009

Ergebnis der Wahl:

Ausgeteilte Stimmzettel 92, eingegangene Stimmzettel 90, absolutes Mehr 46¹Ratssekretär
Brechtbühl Fritz, Küttigkofen 89Staatsschreiber
Schwaller Konrad, Solothurn 87Staatsschreiber-Stellvertreterin
Studer Yolanda, Hubersdorf 87Chef Finanzkontrolle
Hard Peter, Lommiswil 90

¹ Gilt für die Wahlgeschäfte WG 16-31+57+64/2005

WG 31/2005

Wahl von 8 Oberrichter/Oberrichterinnen für die Amtsperiode 2005–2009

Bürki Franz, Solothurn 90
Frey Beat, Wangen 85
Jeger Marianne, Solothurn 89
Lämmli Klaus, Olten 90
Marti Hans-Peter, Breitenbach 89
Montanari Rudolf, Feldbrunnen 80
Pfister Peter, Olten 90
Walter Roland, Solothurn 90

WG 64/2005

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Obergerichts für die Amtsperiode 2005–2009

Präsident: Frey Beat, Wangen 85
Vizepräsident: Marti Hans-Peter, Breitenbach 89

WG 16/2005

Wahl von 5 Ersatzrichter/Ersatzrichterinnen des Obergerichts für die Amtsperiode 2005–2009

Flückiger Thomas Grimm, Burgdorf (EVP), Gerlafingen 87
Junker Rudolf, Grenchen 90
Laube Thomas Grimm, Burgdorf (EVP), Trimbach 88
Portmann Franz, Balsthal 89
Streit Barbara, Solothurn 90

WG 19/2005

Wahl von 2 Ersatzmitgliedern des Verwaltungsgerichts für die Amtsperiode 2005–2009

Flury Petra, Günsberg 87
Steiner-Portmann Barbara, Härkingen 87

WG 17/2005

Wahl von 2 Ersatzmitgliedern des Versicherungsgerichts für die Amtsperiode 2005–2009

Junker Rudolf, Grenchen 90
Steiner-Portmann Barbara, Härkingen 87

WG 57/2005

Wahl der Gerichtsverwaltungskommission für die Amtsperiode 2005–2009

Mitglieder

Bürki Franz, Solothurn 90

Müller Frank-Urs, Oberdorf 86

Ersatzmitglieder

Kamber Marcel, Solothurn 76

Berset Eva, Trimbach 80

WG 18/2005

Wahl von 10 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, 5 Mitglieder, 3 Ersatzmitglieder) des Kantonalen Steuergerichts für die Amtsperiode 2005–2009

Präsident: Haefliger Arthur, Olten 88

Vizepräsident: Kellerhals Adolf, Olten 80

Mitglieder

Flury Gaudenz, Luterbach 90

Müller Thomas, Olten 85

Roberti Aristide, Olten 89

Stampfli Conrad, Solothurn 90

Stöckli Beat, Langendorf 89

Ersatzmitglieder

Bargetzi Kurt, Solothurn 89

Bobst Reto, Oensingen 89

Flückiger Thomas, Derendingen 89

WG 20/2005

Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und von 5 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern des Jugendgerichts für die Amtsperiode 2005–2009

Präsident: Kölliker Ueli, Oberdorf 89

Vizepräsident: Müller Frank-Urs, Oberdorf, 88

Mitglieder (je 1 pro Amtei)

Christen Rosmarie, Schnottwil 90

Grieder Marlene, Wangen 87

Jeker Heidi, Bärschwil 89

Kaufmann Marianne, Matzendorf 90

Rauber Gabriela, Grenchen 68

Ersatzmitglieder (je 1 pro Amtei)

Füeg Regina, Laupersdorf 90

Müller Karmen, Grenchen 69

Stotz Esther, Oekingen 87

Winkler Christine, Hofstetten 90

Zipperlen Sandra, Schönenwerd 89

WG 21/2005

Wahl des Präsidenten, von 2 weiteren Mitgliedern und von 3 Ersatzmitgliedern der Kantonalen Schätzungskommission für die Amtsperiode 2005–2009

Präsident: Steiner Rudolf, Lostorf 81

Mitglieder

Banga Boris, Grenchen 76

Schenker Erhard, Gunzgen 88

Ersatzmitglieder

Frey Martin, Hägendorf 87

Eggenschwiler Jakob, Laupersdorf 88

Ingold Hans-Rudolf, Subingen 87

WG 22/2005

Wahl von 9 Mitgliedern und 11 Ersatzmitgliedern des Schiedsgerichts in der Kranken- und Unfallversicherung für die Amtsperiode 2005–2009

Mitglieder

Koller Erich, Langendorf 90

Nardini Marco, Grenchen 90

Petermann Bütler Judith, Bettlach 89

Straumann Alex, Olten 89

Stritt Daniel, Langendorf 90

Süess-Frey Elsbeth, Starrkirch-Will 89

Viatte Franziska, Solothurn 90

Wenger Erna, Trimbach 88

Winistörfer Manfred, Solothurn 90

Ersatzmitglieder

Bärtschi Kilian, Olten 89

Eicher Philippe, Bern 90

Grob Jean-Pierre, Dulliken 89

Horisberger Beat, Olten 90

Hunkeler Philipp, Schönenwerd 90

Maier Roger, Wangen 90

Schwere Josef, Zürich 90

Umbricht Renate, Rechterswil 89

Vögeli Hans, Olten 90

Wälchli Pascale, Grenchen 89

Wyler Daniel, Solothurn 90

WG 23/2005

Wahl von 12 Mitgliedern des Arbeitsgerichts Solothurn-Lebern (je 6 Mitglieder Arbeitgeber und Arbeitnehmer) für die Amtsperiode 2005–2009

Arbeitgeber

Fahrni Ulrich, Grenchen 90

Füeg Kurt, Solothurn 90

Herzog Adrian, Langendorf 90

Käser Werner, Solothurn 89

Orga Juan, Riedholz 86

Vogt Konrad, Grenchen 89

Arbeitnehmer
Foppa Monika, Solothurn 90
Firkart Björn, Rüttenen 90
Hirt Daniel, Grenchen 90
Jöri Alois, Flumenthal 90
Schweizer Frederic, Solothurn 87
Spiess-Günter Verena, Langendorf 90

WG 24/2005

Wahl von 12 Mitgliedern des Arbeitsgerichts Thal-Gäu (je 6 Mitglieder Arbeitgeber und Arbeitnehmer) für die Amtsperiode 2005–2009

Arbeitgeber
Ackermann André, Wolfwil 90
Bader Peter, Laupersdorf 90
Bloch Marc, Balsthal 90
Hafner Willy, Balsthal 90
Ingold Annemarie, Kestenholz 90
Kocher Harry, Oensingen 90

Arbeitnehmer
Allemann Urs, Welschenrohr 90
Altermatt Johann, Mümliswil 90
Bader Brigitte, Holderbank 90
Bühler Annemarie, Balsthal 90
Gunziger Hansruedi, Aedermannsdorf 90
Haefeli Anton, Aedermannsdorf 90

WG 25/2005

Wahl von 12 Mitgliedern des Arbeitsgerichts Bucheggberg-Wasseramt (je 6 Mitglieder Arbeitgeber und Arbeitnehmer) für die Amtsperiode 2005–2009

Arbeitgeber
Blaser Erich, Derendingen 90
Büetiger Paul, Lohn 90
Leuenberger Hans, Nennigkofen 89
Steiner Josef, Horriwil 90
Tschanz Heinz, Derendingen 88
Ziegler Heinz, Unterramsern 90

Arbeitnehmer
Bodmer Werner, Obergerlafingen 89
Hosner Christian, Obergerlafingen 89
Hostettler Hans, Zuchwil 89
Tekol Fatma, Biberist 82
Tschannen Rudolf, Derendingen 88
Wild Stephan, Rechterswil 77

WG 26/2005

Wahl von 12 Mitgliedern des Arbeitsgerichts Olten-Gösgen (je 6 Mitglieder Arbeitgeber und Arbeitnehmer) für die Amtsperiode 2005–2009

Arbeitgeber

Gisi Gregor, Niedergösgen 90
Herren Hans Rudolf, Olten 89
Hofer Heinz, Olten 90
Rauber-Suter Margrit, Olten 89
Vogt Roland, Olten 89
Wingeier Karl, Kappel 88

Arbeitnehmer

Danieli Christine Kappel 83
Gervasi Doris, Starrkirch-Will 90
Kieser Cornelia, Olten 90
Rickenbacher Bernadette, Starrkirch-Wil 90
Schaefer Gabriele, Olten 90
Wyss Adrian, Kappel 90

WG 27/2005

Wahl von 12 Mitgliedern des Arbeitsgerichts Dorneck-Thierstein (je 6 Mitglieder Arbeitgeber und Arbeitnehmer) für die Amtsperiode 2005–2009

Arbeitgeber

Gmür Peter, Witterswil 87
Koeniger Hans-Rudolf, Metzleren 90
Kölliker Jeanette, Hochwald 90
Stebler Erich, Nunningen 89
Stich Niklaus, Kleinlützel 90
Sutter-Held Marie Therese, Breitenbach 88

Arbeitnehmer

Brändle Hansjörg, St. Pantaleon 90
Dobler Marcel, Breitenbach 90
Mendelin Heinz, Kleinlützel 90
Probst-Borer Claudia, Erschwil 89
Stich Georg, Kleinlützel 90
Ziegler Therese, Dornach 89

SGB 229/2004

Staatsvertrag über die Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz

(Weiterberatung, siehe S. 139)

Klaus Fischer, CVP, Präsident der Bildungs- und Kulturkommission. Die Aufnahme dieses Geschäfts war gestern gut, es gab, zu Recht, haufenweise Lorbeeren, alle Fraktionssprecher brachten ihre Genugtuung darüber zum Ausdruck, dass der Staatsvertrag für unseren Kanton sehr gut ausfällt. Ich hoffe jetzt auf eine einstimmige Zustimmung.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1–3

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 59)

88 Stimmen (Einstimmigkeit)

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Damit ist dieses wichtige Geschäft – Regierungsrätin Ruth Gisi sprach gar von einem Meilenstein – abgeschlossen. Die Einstimmigkeit ist auch ein Signal an die Partnerkantone, die dem Geschäft bereits zugestimmt haben.

RG 61/2005

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Umsetzung von Bundesrecht; Behindertengleichstellungsgesetz, Fusionsgesetz, Stiftungsrecht)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und zwei Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 22. März 2005 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 20. April 2005 zu den zwei Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.
- c) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 27. April 2005 zu den zwei Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Andreas Bühlmann, SP, Sprecher der Finanzkommission. Bei dieser Vorlage geht es in erster Linie darum, das kantonale Recht den neuen Bundesgesetzgebungen – Behindertengleichstellungsgesetz, Fusionsgesetz, Stiftungsrecht – anzupassen. Betreffend dem Behindertengleichstellungsgesetz erfolgt eine Anpassung in dem Sinn, dass die durch die Behinderung bedingten Mehrkosten vollumfänglich abgezogen werden können und nicht mehr nur dann, wenn sie 5 Prozent des Reineinkommens übersteigen. Die 5-Prozent-Grenze bleibt allerdings für Krankheits- und Unfallkosten bestehen.

In Bezug auf das Stiftungsrecht sind Anpassungen notwendig, weil die Stiftungen neu eine kaufmännische Buchführung und Rechnungsprüfung vorweisen müssen. In diesem Zusammenhang ist auch die Abzugsmöglichkeit für Zuwendungen erweitert worden, indem nebst Geldspenden auch Sachzuweisungen und Zuwendungen an öffentliche Gemeinwesen abzugsfähig sind, und zwar bis zu 20 Prozent des Reineinkommens bzw. Reingewinns.

Die wesentlichsten Änderungen ergeben sich bei der Unternehmensbesteuerung. Das Fusionsgesetz hat neue und umfassende privatrechtliche Grundlagen geschaffen, um die Organisation der Unternehmen und ihrer Rechtsträger anzupassen. Umstrukturierungen sind jetzt zivilrechtlich klar geregelt, ebenso Umwandlungen, Fusionen und Abspaltungen. Das führt zu mehr Flexibilität in der Anpassung der Rechtsstruktur und der Organisation von Unternehmen an sich rasch wandelnde Verhältnisse. Die Umstrukturierungen müssen möglichst steuerneutral durchgeführt werden können. Deshalb wurden im Bund die steuerlichen Rahmenbedingungen parallel zum Fusionsgesetz angepasst. Es macht viel Sinn, dies auch auf kantonaler Ebene zu tun, was mit dem vorliegenden Geschäft nun erfolgen soll.

Zu einzelnen wesentlichen Änderungen: Steuerbefreit wird neu ausdrücklich der Feuerwehrosold. Das ist zwar nicht im Einklang mit dem Steuerharmonisierungsgesetz, entspricht aber, wie wir letztes Jahr zu spüren bekamen, ganz klar dem Volkswillen. Deshalb wird es aufgenommen. Der Bund wird es übrigens, nicht zuletzt aufgrund eines Vorstosses des Grenchner Nationalrats Boris Banga, ebenfalls prüfen. Gemeinnützige Zuwendungen waren bisher fixiert auf 6000 bzw. 12'000 Franken, neu werden sie 20 Prozent des Reineinkommens ausmachen können, analog der Bundessteuer. Juristische Personen, die von der Steuerpflicht befreit sind, unterliegen für ihre Grundstückgewinne der Grundstückgewinnsteuer. Im

Zuge des neuen Fusionsgesetzes werden Umstrukturierungen erleichtert, was im revidierten Steuerrecht unter gewissen Voraussetzungen zur Befreiung von der Grundstückgewinnsteuer analog steuerpflichtigen juristischen Personen führen kann. Bei Umstrukturierungen innerhalb eines Konzerns erfolgt eine flexiblere Besteuerung bzw. Übertragbarkeit der so genannten stillen Reserven, wobei bei den betreffenden Aktiven eine Veräusserungssperrfrist von fünf Jahren auferlegt werden kann. Weiter führt die Revision zu einer flexibleren Handhabung der Steuerbemessung von Gewinnen in der Schweiz und ausländischen Erträgen, wenn es sich um Holding-, Domicil- und Verwaltungsgesellschaften handelt. Diese Differenzierung war bis jetzt sehr aufwändig. Neu kommt nur noch der privilegierte Satz zur Anwendung; die daraus resultierenden geringfügigen Mindererträge lassen sich aufgrund der Bearbeitungersparnis und -vereinfachung durchaus rechtfertigen. Die Kapitalsteuer für Vereine wird neu erst ab einem Kapital von 200'000 Franken erhoben.

Die einstimmige Finanzkommission empfiehlt, auf das Geschäft, das mit erwarteten Mindereinnahmen von rund 1 Mio. Franken quasi als erfolgsneutral bezeichnet werden kann, einzutreten und ihm zuzustimmen.

Edith Hänggi, CVP. Mit dem Fusionsgesetz und dem Behindertengleichstellungsgesetz werden Anpassungen im kantonalen Steuergesetz notwendig, die ganz im Sinn unserer Fraktion sind. Die Steuerbefreiung für den Feuerwehrosold läuft, wie der Kommissionssprecher eben sagte, im Moment noch dem Steuerharmonisierungsgesetz zuwider, entspricht aber dem Wunsch eines überparteilichen parlamentarischen Vorstosses. Mit der Erhöhung der Freigrenze zur Besteuerung des Eigenkapitals von Vereinen von 100'000 auf 200'000 Franken wird die Motion unseres Kollegen Theo Heiri vollumfänglich erfüllt. Zudem geht die Teilrevision mit einer moderaten, verkräftbaren steuerlichen Einbusse einher. Die CVP ist für Eintreten und wird der Gesetzesrevision einstimmig zustimmen.

Martin Straumann, SP. Diese Vorlage hat bei der Fraktion SP und Grüne keine grosse Diskussion ausgelöst. Wir erachten sie als adäquate Umsetzung des Bundesrechts. Die übrigen Änderungen sind ebenfalls unbestritten. Wir empfehlen Eintreten und Zustimmung.

Kurt Küng, SVP. Auch die SVP hat keine weiteren Ergänzungen. Wir sind einverstanden mit den Voten des Finanzkommissionssprechers und mit der Regierung und empfehlen Eintreten und Zustimmung.

Hanspeter Stebler, FdP. Die FdP/JL-Fraktion stimmt der Vorlage zu.

Alexander Kohli, FdP. Ich äussere mich zum Bereich freiwillige Zuwendungen an Stiftungen. Ich begrüsse diese Anpassung ausdrücklich; sie entspricht den Regelungen, wie sie in weiten Teilen des Landes gelten; gleichzeitig nehmen sie die Anliegen eines Vorstosses auf, den wir im Januar dieses Jahres eingereicht hatten; dieser erübrigt sich demzufolge.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Ich will nicht wiederholen, was bereits gesagt worden ist. Ein Aspekt ist merkwürdigerweise nicht erwähnt worden: Im Bereich der Zuwendungen können Sie oder wer auch immer 20 Prozent des Reineinkommens steuerfrei den Parteien zuwenden. Darauf möchte ich ausdrücklich aufmerksam machen. Denn damit hat die Not der Verantwortlichen bezüglich Parteienfinanzierung ein Ende, so dass sich eine weitere Verstärkung der staatlichen Parteienfinanzierung erübrigt. (*Heiterkeit*)

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1
Titel und Ingress, I.

Angenommen

§ 25

Antrag Redaktionskommission

Abs. 2: Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstabe b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 170–173 nachträglich besteuert, soweit während der nachfolgenden fünf Jahre Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Ausgenommen sind Veräusserungen an Miterben im Rahmen der Erbteilung.

Angenommen

§§ 32, 39, 40, 41, 44, 49, 50, 69, 92

Angenommen

§ 94

Antrag Redaktionskommission

Abs. 2: Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 170–172 nachträglich besteuert, soweit während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

Angenommen

§§ 100^{bis}, 107, 108, 115^{quinquies}, 115^{sexies}, 138, 194, 207, 209, 225, 236, 253, 284, 285, II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1 (Quorum 56)

84 Stimmen

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, Bst. a und b

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

A) Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 130 ff. der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. März 2005 (RRB Nr. 2005/702), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 wird wie folgt geändert:

§ 25 lautet neu:

§ 25. c) Umstrukturierungen

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
- b) bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von § 94 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

² Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstabe b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 170–173 nachträglich besteuert, soweit während der nachfolgenden fünf Jahre Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Ausgenommen sind Veräusserungen an Miterben im Rahmen der Erbteilung.

§ 32 Buchstaben f und l lauten neu:

Steuerfrei sind

- f) der Sold für Militär-, Schutz- und Feuerwehrdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;
- l) Zahlungen für Sachschäden im beweglichen Privatvermögen;

§ 39 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Der Steuerpflichtige kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Ausgenommen sind Grundstücke, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 40 ist aufgehoben.

§ 41 Absatz 1 Buchstaben k und l lauten neu und Buchstabe m wird eingefügt:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen

- k) die nachgewiesenen Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5% des Reineinkommens übersteigen;
- l) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten, wenn sie im Jahr insgesamt 100 Franken erreichen, höchstens jedoch 20% der um die Aufwendungen (§§ 33-41) verminderten Einkünfte,
 - an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Absatz 1 Buchstabe i),
 - an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten (§ 90 Absatz 1 Buchstaben a-c) sowie
 - an politische Parteien, die sich im Kanton an den letzten eidgenössischen oder kantonalen Wahlen beteiligt haben;
- m) die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt.

§ 44 Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

- b) für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird, oder allein mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten,

§ 49 Absatz 2 Buchstabe d wird eingefügt:

- d) die Zahlung für Sachschäden an Grundstücken, soweit sie nicht für die Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung verwendet wird.

§ 50 Absatz 1 Buchstabe g lautet neu:

- g) Veräusserungen zufolge Umstrukturierung im Sinne von § 94 von juristischen Personen, die in § 48 Absatz 1 Buchstaben d und e genannt sind. Bei Verletzung der Sperrfrist im Sinne von § 94 Absatz 2 oder 4 wird die Steuer im Verfahren nach den §§ 170-172 nacherhoben.

§ 69 Absatz 1 lautet neu:

¹ Kapitalversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert; ihnen gleichgestellt sind Rentenversicherungen.

§ 92 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 lauten neu:

- d) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Absatz 1 Buchstabe i) sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten (§ 90 Absatz 1 Buchstaben a-c), soweit die Leistungen insgesamt 20% des Reingewinns nicht übersteigen;

² Für Ersatzbeschaffungen gilt § 36. Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20% des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

§ 94 lautet neu:

§ 94. 4. Umstrukturierungen

¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
- b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
- d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben, sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 170-172 nachträglich besteuert, soweit während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

- a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d;
- b) die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach den §§ 99 und 100 besteuert wird.

⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach §§ 170-172 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁵ Stille Reserven, die im Rahmen einer Umstrukturierung nach Absatz 1 oder einer Übertragung nach Absatz 3 in eine nach den §§ 99 oder 100 besteuerte juristische Person überführt werden, unterliegen der Gewinnsteuer. Davon ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen gemäss § 98 und auf Grundstücken. Stille Reserven auf Beteiligungen werden nach § 100^{bis}, jene auf Grundstücken nach den §§ 99 und 100 besteuert.

⁶ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer juristischen Person, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden juristischen Person gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich geltend gemacht werden, soweit auf den übernommenen Aktiven und Passiven nicht stille Reserven bestehen; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

§ 100^{bis} lautet neu:

§ 100^{bis}. 4^{bis}. Nachbesteuerung von stillen Reserven

¹ Werden stille Reserven auf Beteiligungen, deren Besteuerung bei einer Umstrukturierung oder einer Vermögensübertragung gemäss § 94 Absatz 5 aufgeschoben worden ist, innert 10 Jahren realisiert, werden die dabei erzielten Gewinne zum Satz von 7% besteuert.

² Steuerbar sind jedoch höchstens die bei der Überführung auf eine nach den §§ 99 oder 100 besteuerte juristische Person vorhandenen stillen Reserven. Bei Beteiligungen nach § 98 Absatz 5 unterliegt nur die Differenz zwischen den Gestehungskosten und dem tieferen Gewinnsteuerwert der Steuer.

§ 107 Absatz 2 lautet neu:

² Die Kapitalsteuer der Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften beträgt 0,2 Promille auf den ersten 50 Mio. Franken des steuerbaren Eigenkapitals, 0,1 Promille auf den nächsten 50 Mio. Franken und 0,05 Promille auf dem restlichen Eigenkapital, mindestens jedoch 200 Franken.

§ 108 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 1,2 Promille. Eigenkapital unter 200'000 Franken wird nicht besteuert.

§ 115^{quinquies} Absatz 2 lautet neu:

² Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; bei Kapitaleistungen wird sie nach § 47 Absatz 2 berechnet.

§ 115^{sexies} Absatz 2 lautet neu:

² Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; bei Kapitaleistungen wird sie nach § 47 Absatz 2 berechnet.

§ 138 Absatz 1 lautet neu:

¹ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Nachsteuern.

§ 194 ist aufgehoben.

§ 207 Absatz 1 Buchstabe d lautet neu:

d) Handänderungen zufolge Umstrukturierungen von Personenunternehmen und von juristischen Personen, welche die Voraussetzungen von § 25 Absatz 1, § 50 Absatz 1 Buchstabe g oder § 94 Absatz 1 und 3 erfüllen; bei Verletzung der Sperrfristen gemäss § 25 Absatz 2 oder § 94 Absatz 2 und 4 wird die Steuer nacherhoben;

§ 209 Absatz 1 lautet neu:

¹ Von der Steuerpflicht befreit sind die in § 90 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, f, i, i^{bis} und k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen.

§ 225 Absatz 1 Buchstabe d lautet neu:

d) die in § 90 Absatz 1 Buchstaben a-k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz sowie andere Kantone, ausserkantonale Gemeinden und ihre Anstalten, sofern diese nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.

§ 236 Absatz 1 Buchstabe d lautet neu:

e) die in § 90 Absatz 1 Buchstaben a-k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, die Vereine, soweit sie ideelle Zwecke verfolgen, sowie andere Kantone, ausserkantonale Gemeinden und ihre Anstalten, sofern diese nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.

§ 253 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Von juristischen Personen, die nach den §§ 99 oder 100 besteuert werden, darf die Gemeindesteuer höchstens im Betrag der ganzen Staatssteuer erhoben werden.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen zur Teilrevision 2006

§ 284 und 285 werden eingefügt:

§ 284. 1. Kapital- und Aufwertungsgewinne

Stille Reserven auf beweglichem Anlagevermögen, deren Besteuerung bei der Überführung auf eine nach den §§ 99 oder 100 besteuerte juristische Person gemäss dem bisherigen § 100^{bis} aufgeschoben wurde, werden zum Satz von 7% besteuert, wenn die Aktiven innert 10 Jahren veräussert oder aufgewertet werden.

§ 285. 2. Vollstreckung von Bussen gegenüber Erben

¹ Bussen nach § 194 des bisherigen Rechts sind nicht mehr vollstreckbar und können nicht mehr verrechnungsweise geltend gemacht werden.

² Entsprechende Eintragungen im Betreibungsregister werden auf Antrag der betroffenen Person gelöscht.

II.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

B) Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen im Zusammenhang mit der Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e) der Kantonsverfassung und § 46 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. März 2005 (RRB Nr. 2005/702), beschliesst:

Die folgenden parlamentarischen Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:

- a) Motion überparteilich vom 30. Juni 2004: Keine Besteuerung des Feuerwehrosoldes,
- b) Motion Theo Heiri vom 23. Juni 2004: Änderung Kapitalsteuer für Vereine.

M 121/2004

Motion Fraktion FdP/JL: Flexibilisierung Pensionierung für Angestellte des Kantons Solothurn

(Wortlaut der am 23. Juni 2004 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 2004, S. 420)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. Oktober 2004 lautet:

1. Vorstosstext. Die Angestellten des Kantons Solothurn werden mit 63.5 Jahren pensioniert. Wenn eine betriebliche Notwendigkeit nachgewiesen werden kann, sind Ausnahmen möglich. Diese Regelung entspricht nicht der heutigen Realität: Angestellte des Kantons können zwar vor dem Erreichen des jetzigen Pensionierungsalters, also mit 63.5 Jahren in Pension gehen, de facto aber nicht länger als 63.5 Jahre arbeiten.

Wir fordern deshalb die Anpassung der rechtlichen Grundlagen und die Einführung eines flexiblen Pensionierungsalters von 58 Jahren bis 67 Jahren.

2. Begründung. Die Lebenserwartung ist in den letzten 20 Jahren massiv gestiegen; die Arbeits- und Lebensformen haben sich individualisiert. Der Kanton als Arbeitgeber hat diesen Entwicklungen mit modernen, den individuellen Ansprüchen angemessenen Arbeitsbedingungen und -möglichkeiten Rechnung zu tragen.

3. Stellungnahme des Regierungsrats. Die Motionäre verlangen die Anpassung der rechtlichen Grundlagen zur Einführung eines flexiblen Pensionierungsalters von 58 bis 67 Jahre.

Die Weiterbeschäftigung von Personal über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus kann für Gesellschaft und Staat durchaus von Nutzen sein, weil auf die berufliche Erfahrung und die Lebenserfahrung von älteren Personen zurückgegriffen werden kann. Die Menschen in unserer Gesellschaft werden immer älter, und sie sind vielfach sowohl willens als auch in der Lage, nach wie vor einen ansehnlichen Beitrag zum Wohl der Gesellschaft zu leisten. Insofern haben wir Verständnis für den Vorstoss.

Mit einer Motion kann dem Kantonsrat die Änderung der Kantonsverfassung, der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung eines Gesetzes oder einer kantonsrätlichen Verordnung beantragt werden (vgl. § 35 Abs. 1 Kantonsratsgesetz; BGS 121.1). Nach dem nur noch bis am 31. Dezember 2004 geltenden § 31 Staatspersonalgesetz (BGS 126.1) steht dem Kantonsrat die Befugnis zu, die Altersgrenze festzulegen. Diese Kompetenz wird ab 1. Januar 2005 an den Regierungsrat übertragen. Zusammen mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlage für einen Gesamtarbeitsvertrag am 21. Februar 2001 delegierte der Kantonsrat sämtliche ihm zustehenden personalrechtlichen Befugnisse an den Regierungsrat.

Gestützt auf § 45^{bis} des Staatspersonalgesetzes schloss der Regierungsrat mit den Personalverbänden einen Gesamtarbeitsvertrag ab, der am 1. Januar 2005 in Kraft tritt. Darin ist auch die Altersgrenze geregelt (Art. 14 des normativen Teils). Das Anstellungsverhältnis endet mit dem Ende des Monats, in dem der oder die Arbeitnehmende das Alter von 63 Jahren und 6 Monaten vollendet. Der Regierungsrat kann das Anstellungsverhältnis der Arbeitnehmenden mit ihrem Einverständnis ausnahmsweise um höchstens 1 Jahr und 6 Monate verlängern, wenn ein betriebliches Bedürfnis besteht.

Wenn dem Begehren der Motion entsprochen werden soll, muss das Staatspersonalgesetz so geändert werden, dass das maximale Pensionierungsalter im Alter von 67 Jahren festgelegt wird. Insofern ist der Vorschlag motionsfähig. Wir haben aber grosse politische Bedenken, diesen Weg zu beschreiten. Wie erwähnt treten am 1. Januar 2005 neue gesetzliche Grundlagen über die Altersgrenze in Kraft. Zusammen mit den Personalverbänden wurde die Altersgrenze im Gesamtarbeitsvertrag geregelt. Eine Änderung ist daher nur nach Verhandlungen und mit Zustimmung der Vertragspartner zulässig. Auch wenn wir Verständnis für das Anliegen einer verstärkten Flexibilisierung der Altersgrenze haben, wollen wir die Personalverbände mit der einseitigen Schaffung von gesetzlichen Grundlagen im Staatspersonalgesetz nicht vor den Kopf stossen. Wir setzen auf den Verhandlungsweg.

Der Vorstoss rennt teilweise offene Türen ein. Wir kennen bereits seit Jahren eine flexible Pensionierung. Die Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn sehen seit dem 1. Januar 2003 die Ausrichtung einer Altersrente ab dem vollendeten 58. Altersjahr vor. Auf diesen Zeitpunkt wurde auch die AHV-Ersatzrente eingeführt, welche ab dem 60. Altersjahr durch den Arbeitgeber mitfinanziert wird. Der Gesamtarbeitsvertrag bringt eine weitere Verbesserung in diesem Bereich. Das Thema der Flexibilisierung des Pensionierungsalters war eines der Kernanliegen der Verbände in diesen Verhandlungen. Mit dem vom Kantonsrat am 27. September 2000 überwiesenen Postulat wurde verlangt, dass bei einem Rücktrittsalter 60 die Pension ab dem Alter 63,5 um höchstens 10% gekürzt und die vorzeitige erleichterte Pensionierung für den Kanton möglichst kostenneutral durchgeführt wird. Die Realisierung dieser weitgehenden Ziele erwies sich als sehr kostenaufwändig. Sie hätte die finanziellen Vorgaben für den GAV gesprengt. Aus diesem Grund mussten die Verbände ihre Forderungen zurückstecken. Gefunden wurde schliesslich eine Lösung, welche eine vermehrte Beteiligung der Arbeitgeber, nach sozialpolitischen Kriterien abgestuft, bei der Finanzierung der AHV-Ersatzrente vorsieht. Wir von der Arbeitgeberseite wollten die Flexibilisierung des Pensionierungsalters nicht nur nach unten, sondern auch nach oben ausdehnen, verzichteten aber aus verhandlungstaktischen Gründen auf die sofortige Realisierung dieser Forderung. Wir machten den Verbänden aber klar, dass wir dieses Anliegen im Rahmen der Weiterentwicklung des GAV wieder zur Sprache bringen werden.

Die Erhöhung der Altersgrenze bringt nicht nur Vorteile. Wir erinnern daran, dass der Kantonsrat am 1. September 1992 (BGS 126.381) die Altersgrenze für das Staatspersonal und die Lehrpersonen an der Volksschule aus beschäftigungspolitischen Gründen von 65 Jahren auf 63 Jahre und 6 Monaten senkte. Am 19. Juni 2001 wurde die Altersgrenze flexibler gestaltet, indem diese vom Regierungsrat im Einzelfall auf 65 Jahre erhöht werden kann. Mit jeder frei werdenden Stelle kann die Arbeitslosigkeit gemildert werden. Bei einer allfälligen Erhöhung der Altersgrenze muss dieser Aspekt auch in der heutigen Zeit mitberücksichtigt werden.

Eine Erhöhung der Altersgrenze über das 64. (für Frauen) bzw. das 65. Altersjahr (für Männer) hinaus, bedingt aber auch eine Änderung der AHV- und der BVG-Gesetzgebung, wie sie von Bundesrat Pascal Couchepin zur Diskussion gestellt wurde. Nach geltendem Recht muss einer Person die AHV-Rente ab Erreichen des AHV-Alters ausgerichtet werden, selbst wenn diese weiterhin im Beschäftigungsprozess steht. Die AHV-Rente kann zwar freiwillig aufgeschoben werden, zwingen kann man dazu aber niemanden. Gleiches gilt für die berufliche Vorsorge. Spätestens nach Vollendung des 65. Altersjahres hat eine versicherte Person Anspruch auf eine Altersrente der Vorsorgeeinrichtung. Es darf aber nicht sein, dass Personen, welche bis zum 67. Altersjahr arbeiten, neben dem Lohn noch eine Rente der Vorsorgeeinrichtung und eine AHV-Altersrente ausgerichtet werden. Diese Altersleistungen müssten zwingend ausgesetzt werden, solange ein Erwerbsohn ausgerichtet wird.

Aus den dargelegten Gründen schlagen wir die Umwandlung des Vorstosses in ein Postulat vor.

4. Antrag des Regierungsrats. Erheblicherklärung als Postulat.

François Scheidegger, FdP. Der allgemeine soziale Wandel, veränderte individuelle Bedürfnisse, eine gestiegene Lebenserwartung, die demografische Entwicklung, volkswirtschaftliche Überlegungen, Fragen der Finanzierung und anderes mehr machen eine Flexibilisierung des Rentenalters im privaten wie im öffentlichen Sektor nötig. Der Kanton Solothurn kennt die Flexibilisierung nach unten bereits. Wie die Regierung in ihrer Stellungnahme richtig bemerkt, muss eine Flexibilisierung aber nicht nur nach unten, sondern auch nach oben möglich sein. Das ist die Stossrichtung der vorliegenden Motion. Es geht uns dabei ausdrücklich nicht um eine generelle Erhöhung des Rentenalters, sondern darum, eine zeitgemässe Regelung zu finden. Obwohl wir davon ausgehen, dass es nur für Einzelfälle anwendbar sein wird, ist nicht einzusehen, weshalb diese Möglichkeiten bis jetzt nicht geschaffen wurden, können sie doch im Sinn einer Win-win-Situation im Interesse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer liegen.

Die FdP/JL-Fraktion hat mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass die Regierung dem Anliegen der Motion grundsätzlich positiv gegenübersteht und auch beabsichtigt, die Frage im Rahmen einer künftigen GAV-Runde zu thematisieren. Wir sehen ein, dass das Heraufsetzen der Altersgrenze via Staatsper-

sonalgesetz zum heutigen Zeitpunkt, das heisst nach dem erst vor kurzer Zeit erfolgten Abschluss des GAV, ungeschickt wäre und von den Personalverbänden kaum verstanden würde. Ausserdem vertraut die FdP/JL-Fraktion auf eine einvernehmliche Lösung unter den Sozialpartnern. Wir sind deshalb mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden.

Kurt Küng, SVP. Unsere Fraktion ist mit der Überweisung eines Postulats einverstanden.

Susanne Schaffner, SP. Die Fraktion SP und Grüne ist mit der Überweisung eines Postulats nicht einverstanden. Dies aus folgenden Gründen. Es wird eine Flexibilisierung des Rentenalters nach oben verlangt. Die Fraktion SP und Grüne ist mit dem Grundgedanken des Vorstosses einverstanden. Gegen eine Flexibilisierung nach oben sprechen jedoch verschiedene Gründe: Eine Flexibilisierung über das 65. Altersjahr hinaus kann nicht losgelöst von den bundesrechtlichen Bestimmungen des BVG erfolgen; das macht weder von der Sache her noch aufgrund der Vorgänge im vergangenen Jahr Sinn. Wie der Regierungsrat richtig ausführt, besteht eine grosse Problematik bezüglich der Koordination mit den AHV- und den BVG-Renten. Die bundesrechtlichen Bestimmungen sind überhaupt nicht kompatibel zu dem, was man jetzt vorsehen will. Mit der Teilrevision der Statuten der kantonalen Pensionskasse in der letzten Session sind in einem gut ausgewogenen Schritt neue Grundlagen zwischen Kanton als Arbeitgeber und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geschaffen worden. Neu besteht die Möglichkeit, bis zum 65. Altersjahr arbeiten zu können. Diese Revision hat etwas gekostet, wie jede Flexibilisierung etwas kostet, wenn sie verträglich und ohne Leistungsabbau umgesetzt werden soll. Warum? Nach BVG fallen mit dem Älterwerden umso höhere Beiträge an. Geht man über das 65. Altersjahr hinaus, werden die Kosten noch höher. Dessen muss man sich bewusst sein. Zudem, und das ist noch wichtiger und entscheidender, herrscht heute auf dem Arbeitsmarkt bereits für über 50-Jährige ein raues Klima. Arbeitsplätze sind rar und ab 50 kaum mehr zu finden. Aus dieser Optik macht eine Flexibilisierung nach oben wenig Sinn. Konjunkturpolitisch stellte sich die Frage erst, wenn ein eigentlicher Arbeitskräftemangel herrschte. Davon sind wir trotz Wirtschaftswachstum weit entfernt. Die Rationalisierung und der Produktivitätszuwachs haben zur Folge, dass es immer weniger Arbeitsplätze gibt. Wir müssten ein wesentlich höheres Wirtschaftswachstum ausweisen können, um über eine Anhebung des Pensionierungsalters reden zu können. Ich verweise zudem auf die Abstimmung zur 11. AHV-Revision, bei der eine Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65 abgelehnt wurde. Auch der Regierungsrat sieht die Problematik des Arbeitsplatzmangels. Das ist ein Argument, um die Überweisung des Vorstosses als Postulat abzulehnen. Denn damit würden Signale in die falsche Richtung gesetzt

Kurt Bloch, CVP. Die CVP kann sich der Überweisung als Postulat grossmehrheitlich anschliessen.

Beat Käch, FdP. Das Staatspersonal hat grundsätzlich nichts gegen eine Flexibilisierung. Ich möchte aber auf zwei, drei Punkte hinweisen. Am 1. September 1992 wurde das Pensionsalter auf 63,5 gesenkt, damals aus beschäftigungspolitischen, zum Teil auch aus finanzpolitischen Überlegungen. Es kann durchaus sein, dass Kosten gespart werden, wenn man eine alte Person durch eine junge ersetzt. Ich erinnere jedoch daran, dass das Parlament diese und ähnliche Fragen an die neue Sozialpartnerschaft, sprich Arbeitgeber und Arbeitnehmer, delegiert hat und wir somit gegenüber der Regierung höchstens noch via Postulat Druck machen können, mit den Staatspersonalverbänden Verhandlungen aufzunehmen. Mehr haben wir in diesen Fragen nicht zu sagen. Ein weiterer Punkt, die SP-Sprecherin hat ihn bereits angetönt: Soll es über das Alter 65 hinausgehen, muss die Bundesebene berücksichtigt werden. Es kann nicht sein, dass jemand über 65 den vollen Lohn plus AHV- und Pensionskassenrente bezieht und so ein wesentlich höheres Einkommen erzielt.

Markus Grütter, FdP. Eine Aussage möchte ich nicht im Raum stehen lassen, die Aussage nämlich, wenn man eine ältere Person frühzeitig in Pension schicke und eine jüngere anstelle, könnten Kosten gespart werden. Das ist vordergründig vielleicht so, und es wird auch immer wieder erzählt. Aber volkswirtschaftlich stimmt es nicht, weil es ganz einfach irgendeine andere Kasse bezahlt.

Hansruedi Wüthrich, FdP. Es gibt Vorlagen, bei denen man sagt, sie seien nicht bis zum Schluss gelesen worden. Hier muss man es umkehren und sagen, hier sei nur der Schlusssatz mit dem Wort Alter 67 gelesen worden. Ich bitte Sie zu beachten, dass es Flexibilisierung 58 bis 67 heisst. Wir wollen nicht eine Flexibilisierung nur nach oben, wir wollen eine Flexibilisierung nach unten und nach oben. In der Bandbreite von 58 bis 67 soll es individuelle Lösungsmöglichkeiten geben, zugeschnitten auf die jeweiligen Lebenssituationen. So soll jemand bereits mit 58 gehen können; wer aber über das Alter 63 bleiben möchte, sollte diese Möglichkeit ebenfalls haben. Individuelle, flexible Lösungen entsprechen unserer Politik. Ich

appelliere daher an die offenen Geister in der SP und der Grünen, bei der Gestaltung flexibler Lösungen, die die heutige Gesellschaft fordert, mitzuhelfen.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Flexible Altersrücktritte sind zeitgemäss und in vielen Fällen auch richtig. Wir haben bereits gewisse Möglichkeiten; dieser Vorstoss möchte sie nun noch ausbauen, was ich in der Tendenz durchaus unterstütze. Nur muss man Folgendes überlegen: Vorzeitige Altersrücktritte sind nicht gratis, im Gegenteil, irgendjemand zahlt sie: Entweder muss die Person, die vorzeitig in Pension gehen will, geringere Leistungen in Kauf nehmen, oder der Arbeitgeber muss zahlen oder aber wir machen es gemeinsam. Dieser finanzpolitische Aspekt soll uns allerdings nicht davon abhalten, die Stossrichtung weiter zu verfolgen. Als man seinerzeit den Altersrücktritt 63,5 einführte, glaubte man, dies sei eine Sparmassnahme. In aller Regel ist es keine, es sei denn, man hebe die Stelle auf. Wird hingegen eine jüngere Person eingestellt, macht dies nicht sehr viel aus.

Frau Schaffner sagte einiges, das richtig ist und das ich durchaus unterstützen kann. Aber wenn sie meint, man wolle vor allem nach oben gehen, so ist dem nicht so. Ganz im Gegenteil. Im Einzelfall könnte man zum Beispiel bei der Umstrukturierung von Ämtern oder gewisser Bereiche einen Amtsvorsteher, eine Amtsvorsteherin etwas länger arbeiten lassen, weil es wenig Sinn machen würde, die Stelle durch eine neue Person zu besetzen. Das Rentenalter über 65 hinaus wird meines Erachtens die absolute Ausnahme bleiben, trotzdem sollte diese Möglichkeit nicht zum Vornherein verbaut werden. Ich bitte Sie deshalb, einem Postulat zuzustimmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats

Mehrheit

M 122/2004

Motion Fraktion FdP/JL: Zusammenlegung Umweltfachstellen mehrerer Kantone

(Wortlaut der am 23. Juni 2004 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 2004, S. 420)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. September 2004 lautet:

1. Vorstosstext. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Leistungen des Solothurnischen Amtes für Umwelt (AfU) entweder im Rahmen einer zusammengelegten Umweltfachstelle mit umliegenden Kantonen wie Bern, Basel-Land und Aargau oder durch Bestellung der Leistungen bei einem der genannten Kantone neu zu organisieren. Das Einsparpotential ist vor der Umsetzung auszuweisen.

2. Begründung. Die Leistungen des Amtes für Umwelt umfassen weitgehende Vollzugsaufgaben von Bundesrecht. In mittelbarer Nähe der Stadt Solothurn unterhalten die genannten Nachbarkantone in Bern, Liestal und Aarau, mit beträchtlichem finanziellem Aufwand, ebenfalls gleichwertige Einrichtungen. Diese Einrichtungen sind – wenn auch ausserhalb unseres Kantonsgebiets gelegen – angesichts der heutigen Mobilität von jedermann mit vertretbarem Aufwand zu erreichen und könnten ihre Tätigkeit problemlos auch auf das Gebiet des Kantons Solothurn ausweiten. Aufwand und Gebührenertrag der interkantonalen Umweltvollzugsstelle müssen mit einem gerechten Verteilschlüssel, entsprechend der Grösse oder Einwohnerzahl der Kantone, auf die Beteiligten verteilt werden. Über den Vollzug und die Leistung der interkantonalen Umweltstelle bestimmen die beteiligten Kantone als gleichberechtigte Partner.

Wir erwarten von der Koordination der Leistungen Synergieeffekte und Einsparungen für alle beteiligten Kantone. Sollten sich wider Erwarten keine Einsparungen einstellen, ist vom Vorhaben abzusehen.

3. Stellungnahme des Regierungsrats.

3.1 Auftrag und Ressourcen des Amtes für Umwelt im Kanton Solothurn. Der Leistungsauftrag umfasst für die dem Amt für Umwelt zugewiesenen Bereiche «Boden», «Wasser», «Luft» und «Stoffe», hinsichtlich der Zielsetzung, die Umwelt nachfolgenden Generationen durch eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen lebenswert zu erhalten und zwar durch:

- Grundlagenarbeiten
- Kooperativen und hoheitlichen Vollzug
- Information über den Umweltzustand

Andere Umweltbereiche und -aufgaben wie Naturschutz, Jagd und Fischerei, Energie, Umweltbildung sind bei anderen Dienststellen und Institutionen angesiedelt.

Das Amt für Umwelt hat die Schutz- und Bewirtschaftungsaufgaben in den güterbezogenen Fachstellen integral wahrzunehmen; der kantonsrätliche Leistungsauftrag geht deshalb um einiges weiter als der Vollzug von Umwelt-Bundesrecht im engeren Sinne.

Seit 1995 ist der kantonsrätliche Leistungsauftrag an das heutige Amt für Umwelt – vor vier Jahren aus den ehemaligen Ämtern für Wasserwirtschaft und für Umweltschutz entstanden – regelmässig erweitert worden. Zu den ursprünglichen Aufgaben sind neue Aufgaben im Bereich der Chemie- und Biosicherheit, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung (u.a. Natelantennen) und bei belasteten Standorten dazugekommen.

Umgekehrt hat zwischen 1995 und 2002 im Amt für Umwelt ein Personalabbau von 13 Stellen (23%), verbunden mit einer Aufwandreduktion von ca. Fr. 2 Mio. pro Jahr, stattgefunden. Heute finanziert das Amt für Umwelt seine Aufwendungen und Beiträge von jährlich rund Fr. 20 Mio. vollumfänglich aus verursachergerechten Abgaben und Gebühren.

Bei der Neuerteilung des dreijährigen Leistungsauftrages 2003-2005 attestierte der Kantonsrat in seiner Dezembersession 2002 dem Amt für Umwelt eine sehr gute, effiziente und kundenorientierte Arbeit und würdigte die erreichten Einsparungen explizit. Zu diesem Ergebnis haben nicht nur die seit Jahren im Umweltbereich immer wieder verschlankte innerkantonale Organisation beigetragen, sondern in erheblichem Masse auch die interkantonale Zusammenarbeit.

3.2 Bisherige Praxis der interkantonalen Zusammenarbeit. Der Kanton Solothurn pflegt im Aufgabenbereich des Amtes für Umwelt bereits seit mehr als zwanzig Jahren nicht nur mit der Industrie und dem Gewerbe sondern insbesondere auch mit anderen Kantonen und Bundesstellen eine intensive Zusammenarbeit, welche aus der beigelegten Zusammenstellung ersichtlich wird.

Neben den aus dem andauernden Spardruck motivierten finanziellen und personellen Einsparungserfordernissen führen auch andere Synergieüberlegungen zu interkantonomer Zusammenarbeit. Dazu gehören nicht nur die mit den Nachbarkantonen stark verzahnte Fläche des Kantons Solothurn, sondern auch das Bestreben nach einer kantonsübergreifenden Harmonisierung des Vollzugs und nach der Nutzung von Fachwissen und Erfahrungen anderer Kantone.

Wie aus der Beilage ersichtlich, ist die Zusammenarbeit je nach Aufgaben- und Fachgebiet unterschiedlich und beschränkt sich bei weitem nicht nur auf die unmittelbaren Nachbarkantone. Der Kanton Solothurn richtet sich dabei nach dem grösstmöglichen Synergiepotential für sich und die jeweiligen Partner; aus verschiedenen Gründen stehen nicht immer die Nachbarkantone im Vordergrund. Der bisher erzielte Synergiegewinn beträgt für den Kanton Solothurn, neben den nicht bezifferbaren Vorteilen wie Vollzugsharmonisierung und Einkauf von Fachkompetenz, zirka Fr. 800'000.– pro Jahr.

3.3 Chancen und Risiken einer Praxisänderung im Sinne der Motion. Der Regierungsrat teilt die der Motion zu Grunde liegende Ansicht, dass die Umweltgüter und deren Schutz und Nutzen sich nicht an die Kantonsgrenzen zu halten haben. Wo immer möglich und von einem guten Kosten-/Nutzenverhältnis ausgehend, wird er im Umweltbereich die interkantonale Zusammenarbeit projekt-, mandats- und aufgabenspezifisch fördern. Er sieht jedoch gegenüber dem pragmatischen und bisher recht erfolgreichen Vorgehen in der interkantonomer Zusammenarbeit mit der von der Motion vorgesehenen Zusammenlegung von Umweltämtern keine Vorteile, insbesondere auch keine finanziellen. Eine Bestätigung dafür liefert das von den Kantonen Aargau und Luzern erarbeitete Projekt «SYNERGIE» mit Schlussbericht vom 16. Juni 1998. Dieser weist bei der Variante eines gemeinsamen Umweltschutzzentrums zu grosse Realisierungsrisiken und zu hohe Einführungskosten aus. Einige der wichtigsten Gründe, auf den Kanton Solothurn adaptiert, sind folgende:

- Bedingt durch strukturelle, wirtschaftliche und kulturelle Unterschiede sind die Aufgabenteilung Kanton, Gemeinden und Private je nach Kantonsverfassung unterschiedlich. Dadurch sind auch die Gesetzesgrundlagen, die Leitverfahren inklusive Rechtsmittelwege und die Verwaltungsorganisation traditionellerweise, auch für die kantonalen Umweltaufgaben, sehr verschieden. Beispielsweise sind im Kanton Bern die vergleichbaren Aufgaben des Amtes für Umwelt in fünf verschiedenen Ämtern in zwei Departementen mit teilweise dezentralen Organisationseinheiten organisiert. Einer Vollzugsharmonisierung unter den Nachbarkantonen müssten deshalb weit über den Umweltbereich hinausgehende Strukturangleichungen mit Verfassungs- und Gesetzesänderungen vorangehen.
- Der Bund lässt den Kantonen im Vollzug grosse inhaltliche und zeitliche Freiräume, was zwar zu einem unterschiedlichen, jedoch auf die übergeordneten, insbesondere auch finanziell unterschiedlichen kantonalen Verhältnisse abgestimmten Vollzugsstand führt.
- Die Finanzierung der Umweltaufwendungen ist kantonal unterschiedlich geregelt. Im Kanton Solothurn werden diese durch verursacherorientierte Einnahmen vollständig finanziert. In den Nachbarkantonen werden dafür noch vorwiegend Steuermittel benötigt. Unterschiedliche oder fehlende Fondsbestände für die Bearbeitung und Finanzierung von teilweisen kantonspezifischen Sonderrisiken, beispielsweise im Altlastenbereich, führen auch bei gemeinsamer Aufgabenerfüllung zu kantonal unterschiedlichen Finanzierungsmechanismen.

- Kenntnisse der lokalen Verhältnisse sind im Umweltvollzug überaus wichtig für die Glaubwürdigkeit gegenüber der Kundschaft. Sind diese nicht mehr da, so verlagern sich die Konflikte in der Regel auf den gerichtlichen Weg mit dem entsprechenden volkswirtschaftlichen Schaden.
- Der Kanton Solothurn besitzt eine übersichtliche und kleine Verwaltung mit klaren Ansprechpersonen und eingespielten Teams, welche schnelle und korrekte Verfahren ermöglichen. Dies bedingt in hohem Masse mit andern Amtsstellen verknüpfte und optimierte Arbeitsprozesse. Daraus sind dem Kanton Solothurn auch schon Standortvorteile bei sogenannten «Windhundverfahren» erwachsen, wie beispielsweise beim Bewilligungsverfahren Paketpostzentrum Härkingen. Eine interkantonale Umweltbehörde würde für kleinere Kantone klare Standortnachteile bringen.

4. Antrag des Regierungsrats. Nichterheblicherklärung.

Markus Schneider, SP. Diese Motion berührt eine grundsätzliche Frage, nämlich die Frage: Wo suchen wir die interkantonale Zusammenarbeit und wo macht sie keinen Sinn. Die Fraktion SP und Grüne befürwortet die interkantonale Zusammenarbeit grundsätzlich, bössartig könnte man sogar sagen, wir seien Zentralisten. Allerdings befürworten wir solche Zusammenarbeiten nicht blindlings; für uns gibt es diesbezüglich drei Kriterien: Kommt es besser?, kommt es billiger?, sind Synergien möglich? Wir haben in dieser Session bereits ein Geschäft behandelt, das die interkantonale Kooperation berührt, ich meine das Geschäft Fachhochschule und damit einen Bereich der Leistungsverwaltung. Man meinte anfänglich, dies sei relativ unproblematisch. Obwohl es dann zu einem guten Ende gekommen ist, ging es relativ lange, bis man sich gefunden hat; wir mussten es mit recht barocken Behörden- und Gremienstrukturen erkaufen, und es kommt in der Regel für den Kanton Solothurn nicht unbedingt billiger.

Mit der vorliegenden Motion wird die interkantonale Kooperation in einem Bereich der hoheitlichen Verwaltung vorgeschlagen. Somit geht es im Kern um die Frage, ob man die Hoheit über die Verfahren im Umweltbereich an eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt abgeben soll. Es ist ein Irrglaube zu meinen, das AfU des Kantons Solothurn sei primär eine ausgelagerte PR-Agentur Herrn Rochst oder die ausgelagerte Vollzugsanstalt Herrn Leuenberger. Im Gegenteil. Beim Vollzug des Umweltrechts handelt es sich zwar um ein klassisches Vollzugsrecht – Vollzug von Bundesrecht –, aber wir haben dabei erhebliche Spielräume. Der Vollzug ist zudem sehr komplex; es gilt verschiedene Amtsstellen einzubinden; das AfU ist so etwas wie das Zentrum der Verfahrenskoordination, und das kann nicht per Mail oder Brief erledigt werden, sondern braucht Abstimmungen und gemeinsame Absprachen. Das Umweltrecht darf ausserdem nicht isoliert betrachtet werden. Man muss es mit den Normen beispielsweise des Raumplanungsrechts koordinieren, bei dem der Kanton ebenfalls einen gewissen Spielraum hat. Dies alles an eine interkantonale Anstalt zu delegieren, birgt Probleme bezüglich Kohärenz und Einheitlichkeit der Verfahren. Der Kanton Solothurn hat nach dem berühmten Kreuzer-Entscheid Anfang der 90-er Jahre, als das Bundesgericht die Kantone aufforderte, die Verfahren zu koordinieren, mustergültig reagiert. Er hat relativ rasch eine entsprechende Verordnung und verwaltungsintern Instrumente geschaffen, um die verschiedenen Amtsstellen an einen Tisch zu holen. Seine Performance war dabei – und das muss man im Nachhinein sagen – mustergültig. Das heisst nicht, dass es nichts zu verbessern gibt. Aber eine Verbesserung in diesem Bereich kann sicher nicht in der Kooperation mit Kantonen gesucht werden, die offensichtlich mehr Probleme haben als der Kanton Solothurn.

Die Fraktion SP und Grüne lehnt aus diesen Gründen die Motion ab. Verwirklicht man sie, kommt es nicht besser, nicht billiger; Synergien sind primär verwaltungsintern zu suchen.

Kurt Küng, SVP. Dieser Vorstoss liegt ganz auf der seit Jahren strengen Linie der SVP, wonach weniger vielfach wesentlich mehr oder einfach mehr bedeutet. Die Wirtschaft jedenfalls leidet seit Jahren unter der dauernden Indoktrinierung der Umweltverbände und unter der durch Gesetz und Verordnungen zementierten Umwelthysterie hüben und drüben. In weiten Teilen unseres Landes gibt es Opposition, und wir sind der Meinung, der Vorstoss gehe in eine Richtung, wo Zusammenarbeit unter Umständen der Meinung abhilft, jeder Kanton müsse weiss der Teufel was für Sachen aufbauen, wenn es gut geht, noch zusammen mit den Umweltverbänden. Niemand, und das meine ich im wahrsten Sinn des Wortes, kann es sich heute leisten, mit unserer Umwelt nicht sorgfältig umzugehen. Als seinerzeit die Strategie kam, wonach man der Umwelt mehr Sorge tragen müsse, war dies absolut richtig. Auch die bürgerlichen Parteien haben mittlerweile grossmehrheitlich gemerkt, dass dies ein wichtiges und lang andauerndes Thema ist. Aber wir können nicht davon ausgehen, dass man es immer weiter verschärft oder die Verwaltung und den Apparat immer weiter ausbaut. Da machen wir nicht mit, im Gegenteil, wir sind der Meinung, jetzt sei der Punkt gekommen. Allerdings, und das geht aus der Antwort des Regierungsrats auch hervor, sind wir der Meinung, die Motion sei im Moment nicht ganz richtig. Wir sind deshalb mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Konrad Imbach, CVP. Die Stellungnahme des Regierungsrats ist sehr ausführlich. Daraus geht hervor, dass im AfU ein Personalabbau realisiert worden ist und die Finanzierung durch verursacherorientierte Einnahmen erfolgt, das Amt also selbsttragend ist. Die Zusammenarbeit dort, wo sie sinnvoll ist, ist realisiert, wie aus der fünfseitigen Beilage hervorgeht. Die Geschäftsprüfungskommission hat bei ihrem Besuch des AfU im Jahr 2003 festgestellt, dass effizient gearbeitet wird und Synergien genutzt werden. Durch Synergien können jährlich denn auch gegen 800'000 Franken eingespart werden. Ich glaube nicht, dass durch die Zusammenarbeit mit andern Kantonen weniger Gesetze und Verordnungen erlassen werden; der Vollzug muss ja trotzdem erfolgen.

Erlauben Sie mir eine persönliche Bemerkung. Der Bund lässt den Kantonen im Vollzug grosse Spielräume. Bezüglich dieser Spielräume wird meiner Meinung nach etwas übertrieben. Es betrifft nicht den Kanton Solothurn, aber ich erlebe es in der Ostschweiz: Dort wird eine Sache im einen Kanton als unbedenklich taxiert, im andern beinahe strafrechtlich verfolgt. Diese unterschiedliche Handhabung tut dem Gewerbe weh. Ich bin im Moment daran, in andern Kantonen einen gemeinsamen Vollzug zu erreichen. Die sieben Ostschweizer Kantone bringen es nicht fertig, einen einheitlichen Vollzug herbeizuführen. Das hat, wie gesagt, mit dem Begriff «Spielräume» der Kantone zu tun. Ich habe mit Freude festgestellt, dass im Kanton Solothurn die Motivation für kantonsübergreifende Harmonisierungen des Vollzugs vorhanden ist. Die KMU möchten, dass solche Hürden abgebaut werden; dort liesse sich Geld sparen und dem sollte Beachtung geschenkt werden.

Die CVP ist aus den erstgenannten Gründen gegen die Überweisung des Vorstosses.

Markus Grütter, FdP. Die Regierung sagt, kurzfristig habe eine Zusammenlegung keine finanziellen Vorteile; auch böten sich verschiedene Probleme. Längerfristig, und davon sind wir überzeugt, könnte es durchaus Synergieeffekte geben, vor allem in qualitativer Hinsicht. Der Vollzug von Umweltaufgaben sollte überregional harmonisiert und vereinfacht werden, damit nicht im einen Kanton etwas gilt, was im andern verboten ist. Aus diesem Grund halten wir am Vorstoss fest, sind aber angesichts der Probleme bereit, ihn in ein Postulat umzuwandeln.

Alexander Kohli, FdP. Ich schicke voraus, dass der Vorstoss nicht als Misstrauen und Kritik gegenüber dem AfU zu verstehen ist. Ganz im Gegenteil, hier liesse sich ein gutes Modell mit Vorbildwirkung exportieren. Der Ansatz in unserem Vorstoss hat Vor- und Nachteile. Ich stelle zunächst die Nachteile dar. Eine Zusammenführung ist mit Aufwand verbunden, gut eingeschliffene Service- und bedarfsgerechte Leistungen unseres AfU müssten wieder erkämpft werden. Das ist aber eine Frage der Führung, und diesbezüglich habe ich volles Vertrauen in unsere Regierung.

Zu den Vorteilen: Es könnte ein gewisses Einsparungspotenzial vorhanden sein im Bereich Grundlagen. Die Erarbeitung von Grundlagen auf kantonaler Stufe ist allenfalls sinnvoll, die Frage muss aber erlaubt sein, ob Grundlagen zur Umsetzung von Bundesrecht im Umkreis von 40 Kilometern rund um Solothurn fünf Mal erarbeitet werden müssen. Ein Beispiel sind die Weisungen und Richtlinien für die Sanierung von Fliess- und Oberflächengewässern. Eine Harmonisierung im Vollzug der Bundesgesetze über die Kantongrenzen hinweg wäre sinnvoll und förderte die Rechtssicherheit – für letztere ist nicht nur der Kanton, sondern sind wir alle verantwortlich. Als Beispiel für die Machbarkeit wird der grosse Bär herangezogen, was insofern merkwürdig ist, als sich dieser noch nie durch eine sehr progressive und flexible Haltung ausgezeichnet hat. Aber auch in diesem Bereich gilt: nur Mut, der stete Tropfen aus dem Solothurnischen könnte den Stein höhlen! Vielleicht könnte der Grosse etwas vom Kleinen lernen, da wir in diesem Bereich gut sind. In diesem Sinn bitte ich Sie, das Postulat zu überweisen.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Die Regierung hat beschlossen zu kämpfen und Ihnen zu empfehlen, auch ein Postulat abzulehnen. Ich bin davon ausgegangen, dass die beachtliche Liste in der Beilage zu unserer Antwort mehr Eindruck machen würde, als dies jetzt der Fall ist. Es sind immerhin 50 Beispiele von projektbezogener Zusammenarbeit im Rahmen von Mandaten oder aufgabenspezifisch aufgeführt. Und zwar nicht nur mit den unmittelbaren Nachbarkantonen Bern, Baselland, Aargau, sondern auch mit Luzern, Zug, St. Gallen, also mit der halben Schweiz. Das ist der grundsätzlich unterschiedliche Ansatz zwischen Vorstoss und Praxis. Die Meinung, durch ein Zusammengehen mit der Nordwestschweiz lasse sich mehr gewinnen, ist nicht unbedingt praxisgerecht. Viel wirksamer und beweglicher sind eine Zusammenarbeit und die Suche nach Gemeinsamkeiten schweizweit von Fall zu Fall – was nicht ausschliesst, dass man vor allem in der unmittelbaren Umgebung die Zusammenarbeit pflegt, sei es bei gemeinsamen Luftmessungen mit den Baslern, ein gemeinsamer Internetauftritt, Sachbearbeitung der Fragen auf dem Gebiet der Biosicherheit durch die Fachstelle Balsthal und so weiter. Diese variable Art der Zusammenarbeit brachte bisher immerhin ein Einsparungspotenzial von 800'000 Franken. Wir fokussieren uns übrigens nicht einfach auf den Kanton Bern; wir haben dem Kanton Bern auch schon vorgemacht, wie man es besser machen kann; das Umgekehrte gilt selbstverständ-

lich auch. Aber die unterschiedlichen Strukturen und Kulturen sind nicht einfach zu überwinden. Wir haben eine vergleichsweise schlanke Organisation. Seit 1995 haben wir im AfU einen um 2 Mio. Franken geringeren Aufwand und 13 Stellen weniger, dies dank tatkräftiger Mithilfe des Kantonsrats. Zu diesen Strukturen gilt es Sorge zu tragen; sie dürfen nicht durch Fusionen gefährdet werden. Fusionen um der Fusion willen gibt es ohnehin schon zu viele.

Selbstverständlich ist man auch auf diesem Gebiet nie ganz am Ziel. Es gilt laufend zu prüfen und zu überlegen, ob es nicht noch zusätzliche Kooperationsmöglichkeiten gibt. Aber dies muss pragmatisch geschehen und nicht derart imperativ, wie es der Vorstoss auch als Postulat fordert.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats

35 Stimmen

Dagegen

45 Stimmen

Die Verhandlungen werden von 9.45 bis 10.15 Uhr unterbrochen.

Es werden gemeinsam beraten:

ID 71/2005

Dringliche Interpellation Fraktion FDP: Umstellung des «Bipperlisis» auf Busbetrieb

(Fortsetzung, siehe S. 158)

I 10/2005

Interpellation Irene Froelicher (FDP, Lommiswil): Unfallhäufigkeit des «Bipperlisis»

(Wortlaut der am 26. Januar 2005 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 2005, S. 119)

Es liegen vor:

a) Zu Traktandum ID 71/2005

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 4. Mai 2005, welche lautet:

1. *Vorstosstext.* Die Regierung wird gebeten im Hinblick auf die Neubauten in Solothurn (Rötibrücke und Kreuzungen beim Bahnhof und beim Baseltor) folgende Fragen zu beantworten:

1. Erachtet es die Regierung nicht als angezeigt, in Anbetracht der anstehenden Bauprojekte, dem Kantonsrat aktuelle Grundlagen für einen Entscheid über die Weiterführung des Bipperlisis oder einer Umwandlung in einen Busbetrieb (zumindest bis Flumenthal) vorzulegen?
2. Welche sachlichen Gründe sprechen gegen einen teilweisen Ersatz des Bahnbetriebs durch einen Busbetrieb?
3. Wie gross sind der Zusatzaufwand und die dadurch entstehenden Mehrkosten beim Bau der Rötibrücke und der beiden Kreuzungen (Bahnhofplatz und Baseltor) beim Bau mit Bahnbetrieb anstatt mit Busbetrieb und wer trägt die Mehrkosten?
4. Wie ist der Einfluss des Bahnverkehrs über die Rötibrücke auf deren Lebensdauer und Sanierungshäufigkeit? Was resultieren daraus für Zusatzkosten (Abschreibungen und Unterhalt) für den Brückenbetrieb wegen des Bipperlisis?
5. Lässt die bis 2022 dauernde Konzession für die Bahn eine Umstellung auf Busbetrieb zu?
6. Durch einen Busbetrieb könnten die Haltestellen in die Zentren der Dörfer, näher zu den Bewohnern der Dörfer gelegt werden. Würde dadurch das Angebot nicht wesentlich verbessert?
7. Wäre es möglich, das Trasse der jetzigen Bahn, dort wo dieses auf der Strasse verläuft, als Busspur zu nutzen, um dem Bus Vorfahrt zu garantieren?

2. *Begründung.* In der Session vom 24. September 2002 verabschiedete der Kantonsrat das Mehrjahresprogramm über den öffentlichen Verkehr für die Fahrplanjahre 2003 und 2004. Zu diesem Zeitpunkt lag die in Auftrag gegebene und in Aussicht gestellte Studie (Korridorstudie) über das Bipperlisi noch nicht vor.

Diese kam dann sehr kurzfristig, vor der Session vom 12. November 2002, als der Kantonsrat zustimmend Kenntnis nahm von der Berichterstattung über die Beanspruchung des Verpflichtungskredites für das Jahr 2001.

In diesem Zusammenhang wurde in Ziffer 2 auch von der Weiterführung des Betriebs der Aare Seeland mobil auf der Strecke Solothurn – Niederbipp zustimmend Kenntnis genommen.

Die FIKO und ein Teil der FdP/JL-Fraktion unterlagen dem Antrag der Regierung und der UMBAWIKO mit 46 zu 79 Stimmen.

Dieser Punkt war aber sehr umstritten. Dies vor allem, weil es sich um eine Kenntnisnahme eines Berichts über das Jahr 2001 handelte und darin ein Antrag verpackt war, der in die Zukunft weist.

Regierungsrat Walter Straumann hielt denn in seinem Votum damals auch fest, dass die Regierung keinen verbindlichen Beschluss, sondern nur eine Absichtserklärung seitens des Kantonsrats wolle (Protokoll VII. Session 12./13. November 2002, Seite 468).

Weiter ist dieser «Entscheid» dadurch zu relativieren, dass bedingt durch die kurze Zeit, die zur Beurteilung der Korridorstudie blieb, eine vertiefte Diskussion nicht möglich war.

Da sich im Hinblick auf den Neubau der Rötibrücke (inkl. Notbrücke) und den Umbau des Bahnhofplatzes und der Baseltorkreuzung in Solothurn viele Fragen betreffend Mehrkosten, welche durch die Weiterführung des Betriebs des Bipperlisis verursacht werden, stellen und die Gefährlichkeit durch die Bahn vor allem im Streckenabschnitt Bahnhof Solothurn – Flumenthal durch äusserst häufige und leider auch tragische Unfälle offenbar geworden ist, drängen sich Fragen auf, die im Hinblick auf diese Bauvorhaben in Solothurn dringend geklärt sein müssen. Dies umso mehr, als dass die Korridorstudie aus dem Jahr 2001 nun bereits vier Jahre alt ist, den Änderungen der Bahn 2000 nicht Rechnung trägt und sich zum grössten Teil auf die ganze Strecke Solothurn-Niederbipp bezieht. Interessant wäre aber die Angebotsüberprüfung für den Streckenabschnitt Solothurn – Flumenthal.

Es geht nicht darum, das Angebot des öffentlichen Verkehrs in dieser Region in Frage zu stellen, im Gegenteil, die Erschliessung soll durch eine allfällige Umstellung vom Bahn- auf einen Busbetrieb optimiert werden. Die Haltestellen können kundennäher angelegt werden. Die Anschlüsse in Solothurn und Flumenthal können weiterhin garantiert werden, indem auf den ehemaligen Trasseabschnitten der Bahn, welche auf der Strasse liegen, separate Busspuren markiert werden.

Die Dringlichkeit der vorliegenden Interpellation ist durch die anstehenden Bau- und Sanierungsprojekte Rötibrücke, Bahnhofplatz und Baseltorkreuzung gegeben.

3. *Dringlichkeit.* Der Kantonsrat hat am 3. Mai 2005 der Dringlichkeit zugestimmt.

4. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

4.1 *Allgemeines.* Der Betrieb der Bahnlinie Niederbipp – Solothurn der Aare Seeland mobil AG (asm) ist seit Jahren ein kontrovers geführtes Thema. Eine erste Studie im Jahre 1994 empfahl damals von einer Umstellung auf Bus abzusehen. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 27. März 1996 im Rahmen der Haushaltssanierung 1999 beschlossen, Umstellungen von sieben Eisenbahnstrecken auf Bus zu prüfen. Die asm-Strecke Solothurn – Niederbipp war jedoch nicht in diesem Paket enthalten. Im Jahre 2000 hat dann das Amt für Verkehr und Tiefbau gemeinsam mit dem Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern eine Korridorstudie Solothurn – Niederbipp ausgelöst, in welcher die Umstellungsfrage einmal mehr thematisiert wurde. Der Schlussbericht der Begleitkommission hält fest, dass

- das Bahnangebot eine regelmässige Nachfragesteigerung aufweist
- sich die Bahnanlagen in einem hervorragenden technischen Zustand befinden
- ein wirtschaftlicher Halbstundentakt mit zwei Fahrzeugen möglich ist
- Buslösungen längere Fahrzeiten und damit auch mehr Fahrzeuge benötigen
- die reinen Betriebskosten der Bahn damit unter jener eines Busbetriebes liegen
- die Gesamtkosten einer Umstellung mit über 66 Mio. Franken sehr hoch sind (Investitionskosten Busfahrzeuge, Rückbaukosten und Abschreibung der Anlagewerte).

Auf dieser Basis hat der Kantonsrat am 12. November 2002 vom Weiterbetrieb des Betriebs der Aare Seeland mobil AG auf der Strecke Solothurn – Niederbipp zustimmend mit 79 gegen 46 Stimmen Kenntnis genommen. Die Korridorstudie Solothurn – Niederbipp berücksichtigt bereits die Fahrplanänderungen 2005. Das in der Korridorstudie vorgestellte – auf die veränderten Anschlussbedingungen abgestimmte – Angebotskonzept wurde zum Fahrplanwechsel 2005 im Wesentlichen unverändert umgesetzt. Somit sind die Grundlagen der Korridorstudie immer noch aktuell. Zu den Fragen:

4.2 *Zu Frage 1.* Beim Entscheid über den Weiterbetrieb des Bipperlisis sind die Interessen der Kantone Bern und Solothurn gleichermassen zu berücksichtigen.

Eine isolierte Umstellung des Bipperlisis auf Busbetrieb zwischen Solothurn und Flumenthal ist nicht möglich, ohne auch den Berner Abschnitt Flumenthal – Niederbipp umzustellen, weil gerade zwischen Solothurn und Flumenthal die grösste Nachfrage besteht. Mit einer Umstellung der gesamten Teilstrecke Solothurn – Niederbipp wären auch die verbleibenden Strecken Niederbipp – Langenthal und St. Urban Ziegelei – Langenthal gefährdet.

Die dem Kantonsrat mit der Korridorstudie vorgelegten Grundlagen zum Weiterbetrieb des Bippertal sind nach wie vor aktuell.

4.3 Zu Frage 2. Die Korridorstudie hat gezeigt, dass dank des guten Ausbauszustandes der Bahn ein wirtschaftlicher Halbstundentakt mit nur zwei Fahrzeugen angeboten werden kann. Bei einem Busbetrieb würde sich der Fahrzeug- und Personalbedarf aufgrund der längeren Fahrzeiten wesentlich erhöhen. Die Bahn bietet zudem in Solothurn eine höhere Anschlusssicherheit an die Züge des RBS und die Regionalzüge der SBB als ein Busbetrieb, welcher teilweise im Verkehrsstau stecken bleiben könnte (siehe Antwort zu Frage 7).

Die gleiche Studie weist weiter nach, dass eine Verlängerung der Bahn von Niederbipp nach Oensingen mit Anschluss an die Schnellzüge in Richtung Olten – Zürich – Ostschweiz einen attraktiven und wirtschaftlich interessanten Zusatznutzen bringen könnte.

4.4 Zu Frage 3. Bei der Rötibrücke entstehen durch die Bahn keine Mehrkosten, d.h. die Bahnlasten sind nicht für die Bemessung massgebend. Dies gilt sowohl für die Hilfsbrücke (Provisorium) als auch für die neue Rötibrücke selbst. Die Fahrbahnbreite der Brücke könnte zudem nicht reduziert werden, da die vorgesehene Bahnspur als zweite Busspur benutzt werden könnte. Bei den beiden Kreuzungen Baseltor und Bahnhofplatz entstehen ebenfalls keine Mehrkosten, weil die Bahn keine Verbreiterung des Strassenraumes verlangt. Die Kosten für die Geleise und die Fahrleitung werden durch die Bahn selbst getragen und belasten die Strassenbaukosten nicht. Zudem ist festzuhalten, dass die Geleise und der Fahrdraht in diesem Gebiet in kurzer Zeit so oder so erneuert werden müssten, da in diesem Abschnitt der Unterhalt der Anlage in den letzten Jahren auf ein Minimum heruntergefahren wurde, dies im Hinblick auf die Brückenerneuerung und die «Flankierenden Massnahmen zur A5».

4.5 Zu Frage 4. Wie bereits unter 3.4 erwähnt, entstehen weder Zusatzkosten noch wird die Lebensdauer der Brücke durch die Bahn verkürzt. Auch die Sanierungshäufigkeit wird nicht durch die Bahn bestimmt, sondern durch den Motorfahrzeugverkehr, insbesondere durch die Lastwagen sowie durch den Salzeinsatz im Winter. Der Unterhalt des Geleisetrassees und der Bahnanlage erfolgt durch die Bahn.

4.6 Zu Frage 5. Eine Änderung der Konzession infolge teilweiser oder vollständiger Umstellung des Bahnbetriebes auf einen Strassentransportdienst wird im Artikel 3 des Bundesratsbeschlusses vom 22. Dezember 1993 ausdrücklich vorbehalten.

4.7 Zu Frage 6. Die Bahn erschliesst die bedienten Orte mit zentrumsnahen Haltestellen. Gerade im Solothurner Abschnitt bis Flumenthal würde eine Umstellung auf Bus kaum eine bessere Erschliessung mit sich bringen, da auch der Bus der Kantonsstrasse folgen würde und keine zusätzlichen Umwegfahrten in Kauf nehmen könnte. Hingegen würden sich die Fahrzeiten bei einem Busbetrieb verlängern.

4.8 Zu Frage 7. Zwischen dem Baseltor und dem Hauptbahnhof in Solothurn verkehrt das Bippertal auf einem eigenen Trasse, daneben ist eine Busspur Richtung Bahnhof vorgesehen. Zwischen St. Katharinen und Baseltor verkehrt die Bahn teilweise ohne eigenen Bahnkörper im Strassenraum. Somit besteht gerade in diesem engsten Abschnitt keine Möglichkeit, auf der Bahntrasse eine Busspur einzurichten.

b) Zu Traktandum I 10/2005

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. März 2005, welche lautet:

1. Vorstosstext. Die Regierung wird gebeten folgende Frage zu beantworten:

Wie gross ist die Häufigkeit von Unfällen der Aare Seeland Mobil auf der Strecke Solothurn-Niederbipp («Bippertal») auf dem Gebiet des Kantons Solothurn im Vergleich zu den Autobussen der öffentlichen Verkehrsbetriebe in der Region Solothurn in den letzten zehn Jahren (absolut und in Relation zu den gefahrenen Kilometern)?

2. Begründung. Erst kürzlich hat sich wieder ein schwerer Unfall zwischen dem «Bippertal» und einem Personenwagen mit tödlichem Ausgang ereignet. Häufig musste man in der Vergangenheit von Kollisionen zwischen dieser Bahn und anderen Verkehrsteilnehmern Kenntnis nehmen. Es muss dem Kanton ein grosses Anliegen sein, dass die Verkehrssicherheit auf seinen Strassen oberste Priorität genießt. Deshalb sind auch statistische Angaben über die Häufigkeit des öffentlichen Verkehrs als Unfallverursacher von grossem Interesse.

3. Stellungnahme des Regierungsrats. Der von der Interpellantin geforderte 10-Jahresvergleich macht keinen Sinn. Im Verkehrsbereich sind vergleichende Statistikerhebungen über eine derart lange Zeitspanne nicht aussagekräftig, weil sich die Verkehrstechnik, das Fahrverhalten, die Verkehrsführungen und die Strassenzustände sowie die Verkehrspsychologie allgemein in diesem Zeitraum markant verändern und damit keine aussagekräftigen Vergleiche «vorher/nachher» zulassen. Wesentlich und aussagekräftig sind jedoch die Zahlen auf fünf Jahre zurück (d.h. 01.01.2000 – 01.02.2005).

Die Kollisionen mit Beteiligung des Bippertal's (Daten Kantonspolizei)

Total Verkehrsunfälle:

44

davon Solothurn	27
davon Feldbrunnen	10
davon Flumenthal	7

Die Kollisionen mit Beteiligung BSU (Bus) und Postauto (Daten bei BSU und Postauto erhoben):

Total Verkehrsunfälle:	32
davon Verkehrsunfälle der BSU	26

Ein direkter Vergleich der Unfallhäufigkeit in Abhängigkeit zu den gefahrenen Kilometern zwischen Bahn und Autobussen ist nicht aussagekräftig. Der Grund liegt in der komplett unterschiedlichen Ausgangslage der beiden Verkehrsmittel. Ein schienengebundenes Fahrzeug hat aus technischen Gründen z.B. grundsätzlich nie die Möglichkeit auszuweichen. Demgegenüber hat ein Bus die Möglichkeit, einem Hindernis auszuweichen. Aus physikalischen Gründen sind auch Bremsverhalten und Bremswege der beiden Fahrzeugkategorien völlig verschieden. Die Frage nach den gefahrenen Kilometern des Bippelisi's im Verhältnis zu den Unfällen differenziert ungenügend, weil verschiedene Trassees benützt werden: Das Bippelisi fährt in der Stadt Solothurn auf der Strasse und gilt somit als Strassenbahn. Danach bewegt es sich auf eigenem Trassee, dafür mit Bahnübergängen, und gilt auf diesen Strecken als Eisenbahn. Es wäre deshalb unzulässig, eine auf das gesamte Schienennetz bezogene Statistik über die Unfallhäufigkeit zu konstruieren und diese mit Strassenfahrzeugen zu vergleichen. Kommt im vorliegenden Fall hinzu, dass sowohl Bahn wie Bus auch ausserkantonale Strecken bedienen und somit eine nur auf das solothurnische Streckennetz bezogene Statistik die Verhältnisse verzerrt und unvollständig wiedergeben würde.

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Wie bereits eingangs gesagt, behandeln wir diese beiden Interpellationen gemeinsam. Die Berner sollen uns den Begriff «Bippelisi» nicht übel nehmen: Das ist nicht despektierlich gemeint, sondern eher ein Kosename.

Rolf Späti, CVP. Ich nehme zu beiden Interpellationen im Namen der CVP-Fraktion Stellung. Mit den Antworten des Regierungsrats sind wir soweit einverstanden. Wir haben auch Verständnis dafür, dass bereits nach zwei Jahren erneut über das «Bippelisi» diskutiert wird, und zwar im Zusammenhang mit der Unfallhäufung der letzten Zeit und der anstehenden Bauprojekte. Bei dieser kantonsübergreifenden Verkehrsanlage «Bippelisi» ist es nicht ganz einfach zu beurteilen, was man will und was man nicht will. Wir nehmen positiv zur Kenntnis, dass das «Bippelisi» ein interessanter öffentlicher Verkehrsträger ist, der gut funktioniert und mit einer recht hohen Effizienz immerhin 800'000 Leute transportiert. Wollte man dieses Angebot beispielsweise mit Bussen gewährleisten, müssten am Morgen bis zu drei Busse mit entsprechenden Kosten eingesetzt werden. Unsere Fraktion hängt mehrheitlich am «Bippelisi» und möchte es weiterhin unterstützen.

Irene Froelicher, FdP. Im Namen der FdP/JL-Fraktion danke ich der Regierung für die rasche Beantwortung unserer Fragen. Grundsätzlich sind wir aber sehr enttäuscht. Die Antworten bestätigen einmal mehr: Man will einfach nicht. Das «Bippelisi» wartet anscheinend nur noch auf die Heiligsprechung. (*Heiterkeit*) Man findet immer Gründe, wenn man etwas nicht will. Der Gipfel ist die Antwort auf die Frage 7. Das ist abstrus und übersteigt meinen Verstand; da komme ich nicht mehr mit, obwohl ich sonst nicht so schwer von Begriff bin. Uns geht es nicht um einen Abbau des öV, sondern um eine Optimierung mit einem letztendlich für die Kunden besseren Angebot und weniger Kosten für den Kanton. Wir stellen in unserer Interpellation nicht die ganze Strecke Solothurn–Niederbipp als Bahnbetrieb in Frage, sondern nur die Strecke Solothurn–Flumenthal, also den Streckenabschnitt auf unserem Kantonsgebiet. Die Anschlüsse in Solothurn und Flumenthal müssen selbstverständlich gewährleistet sein. So fallen auch die Verhandlungen mit dem Kanton Bern sicher leichter. Die erfolgreichen Verhandlungen betreffend Fachhochschule Nordwestschweiz zeigten, dass sich der Kanton Solothurn als Juniorpartner durchaus behaupten kann, wenn er beharrlich ist. Vielleicht braucht es dazu nicht konsequente Männer, sondern sture Frauen.

Die in der Antwort genannten Gründe, weshalb eine solche Teilumstellung nicht möglich sein soll, kann ich nicht nachvollziehen. Immer wieder beruft man sich auf die Korridorstudie, die aus verschiedensten Gründen sehr umstritten war und es immer noch ist. Es scheint, dass durch diese Studie die Bahn gerechtfertigt werden soll. Die Kosten, die Kundenfreundlichkeit und die Sicherheit werden ausgeblendet. Dass die Kosten bei der Bahn pro Kilometer inklusive Infrastrukturkosten 7 Franken 84 betragen und beim Bus 5 Franken 35, blendet man schlichtweg aus. Wie man bei einem Kostenvergleich die Infrastrukturkosten einfach ausblenden kann, wie es auch in den Antworten immer wieder geschieht, ist mir ein Rätsel und spricht nicht für eine grosse Objektivität und Sachlichkeit. Immerhin beträgt der Infrastrukturbeitrag des Kantons Solothurn an die Bahn pro Jahr 469'000 Franken; bei Betriebskosten von 267'000 Franken ergibt dies eine Totalleistung des Kantons von 737'000 Franken. Zum Vergleich: Die

Zahlungen an die Busbetriebe Grenchen und Umgebung betragen mit 1,28 Mio. Franken nicht einmal das Doppelte, also, und dies bei einem viel sichereren und umfassenderen Leistungsangebot. Der ganze Bucheggberg bis Lyss und Jegenstorf inklusive Rufbus kostet den Kanton 424'000 Franken, also etwas mehr als die Hälfte der Kosten für das «Bipperlisi». Dazu kommt Folgendes: Mit der Bahnreform 2 des Bundes werden die Kantone die Kosten für das Ergänzungsnetz der Bahnen – das «Bipperlisi» gehört auch dazu – künftig allein tragen müssen. Heute bezahlt der Bund 62 Prozent an diese Kosten.

Ich bin auch von den Antworten des Regierungsrats auf meine Interpellation 010/2005 überhaupt nicht befriedigt. Der Vergleich der Unfallhäufigkeit von Bahn und Bus stammt aus zwei verschiedenen Quellen. Bei der Bahn ist die Quelle die Kapo, also gemeldete Unfälle, beim Bus stammen die Angaben von der BSU, in der alle Zwischenfälle enthalten sind; es wird sogar vermerkt, wenn jemand, ohne sich zu verletzen, durch ein hartes Bremsen des Busses umfällt. Das relativiert den Vergleich der Zahlen natürlich gewaltig. Ich fühle mich nicht ernst genommen, wenn man mir meint erklären zu müssen, dass Bahnen an Schienen gebunden sind und nicht so gut ausweichen und nicht so schnell bremsen können wie ein Bus. Ich bin ein Bahnfan, ich habe zu Hause eine Modelleisenbahn und weiss das. (*Heiterkeit*) Weiter ist mir die Verweigerung eines Teils der Antwort aufgestossen. Ich habe sie dann selber in Erfahrung gebracht: die Unfallhäufigkeit nach gefahrenen Kilometern. Ich will Ihnen nicht Zahlen um die Ohren schlagen; Sie können sie bei mir nachfragen. Das «Bipperlisi» hat 25mal mehr Unfälle pro gefahrenen Kilometer als der Bus in der Region Solothurn.

Alle Umstände sachlich betrachtet für eine Umstellung: die Kosten, die Sicherheit und die Optimierung des Angebots, sprich Kundennähe. Der SP und den Grünen möchte ich ans Herz legen, sich doch aus eingefahrenen Gleisen zu befreien. Ihre Begründung, die Ökologie spreche gegen eine Umstellung, ist bei einer vernetzten und umfassenden Betrachtungsweise nicht stichhaltig. Die Behauptung, die Bahn sei für sich allein betrachtet ökologischer als der Bus, greift zu kurz. Der Umstand, dass durch eine Optimierung durch einen Bus, durch eine bessere Nähe zum Kunden mehr Leute auf den öV gebracht werden können, spricht auch aus ökologischer Sicht für eine Umstellung. Es wäre schade, wenn die SP wegen der Bahnnähe gewisser Exponenten ihrer Partei einer Optimierung des öV opponieren würde.

Kann und darf sich der Kanton angesichts solcher Zustände und Entwicklungen hinter früheren Entschieden verstecken und kapitulieren und künftig unbesehen die anfallenden Rechnungen für ein stets umstrittenes und überholtes Konzept bezahlen? Wann endlich schwenkt der Fokus auf den Bund und auf den Steuerzahler? Aber wer das Sicherheitsrisiko stillschweigend zur Kenntnis nimmt, wird wohl auch das finanzielle Risiko unter «zu spät» abbuchen. Wir sind von der Beantwortung äusserst unbefriedigt. Es ist uns nur kalter Kaffee serviert worden, weshalb wir nächste Woche wohl einen starken Espresso werden servieren müssen.

Kurt Küng, SVP. Als direkt betroffener Einwohner von Feldbrunnen könnte ich Ihnen einige Strophen von möglichen und unmöglichen Situationen im Zusammenhang mit der blöden «Bipperlise» singen. Zum einen hat Feldbrunnen bereits eine Buslinie, nämlich die Buslinie Solothurn–Balmberg. Zum andern gibt es in Feldbrunnen nicht wenige Einwohnerinnen und Einwohner, die überglücklich wären, wenn das wegen der vielen Einfahrten teilweise unerträgliche Geheul während sieben Tagen und Nächten endlich verschwinden würde. Wir sind uns bewusst – dies eine Nebenbemerkung –, sie müssen das logischerweise machen, aber es ist trotzdem ekelhaft. Ganz abgesehen von den häufigen Unfällen auf dieser Strecke sind die Einwohnerinnen und Einwohner von Feldbrunnen immer auch dann betroffen, weil der Bahnhof relativ nah bei Solothurn ist, dass sie dann warten müssen, bis eine Stunde später ein Bus kommt. Ich persönlich habe bisher an die Unverrückbarkeit der Konzession geglaubt; deshalb habe ich mich zurückgehalten, als sie seinerzeit um weitere 25 Jahre verlängert wurde. Dies ist eine Unterlassungssünde in dem Sinn, dass ich es nicht genau gelesen habe. Ich ging davon aus, sie hätten die Konzession für 25 Jahre. Ich danke Irene Froelicher für ihre mutigen Fragen; deshalb haben wir die Dringlichkeit der Interpellation unterstützt.

Was den Kanton Bern betrifft, geschätzte Dame und Herren der Regierung: Wo ist das immer wieder hochgelobte Zusammenarbeiten und der Geist des so genannten Espace Mittelland? Ist das einzige, das dort in Bezug auf die Zufriedenheit wächst, der Umfang des Gurts? Es kann doch nicht sein, dass der Espace immer nur dann gut ist, wenn Solothurn einen Bückling macht! Wir müssen für den Kanton Solothurn kämpfen! Und das sehen wir so: Ein kurzfristiger Vorstoss zur Umstellung vom Bahn- auf Busbetrieb mit klaren und verbindlichen Berechnungen gehört dringend in dieses Parlament, ob er angenommen wird oder nicht, sei dahin gestellt, aber er gehört hierher. Denn so kann das verantwortliche Kantonsparlament, das immerhin über dem Regierungsrat steht, indem es nämlich befehlend ist, darüber befinden und entsprechend beschliessen. Wir sind mit der Antwort überhaupt nicht einverstanden, und wir können Ihnen jetzt schon sagen: Ein solcher Vorstoss wird unterstützt.

Heinz Glauser, SP. Ich fühle mich von Irene Froelicher herausgefordert. Auch wenn ich keine Modelleisenbahn zu Hause habe, bin ich im Alltag doch genügend mit der Bahn beschäftigt, um zu wissen, wovon ich rede. Wir sehen es ganz anders. Wir sind mit dem Regierungsrat einverstanden, dessen Antworten sind aus unserer Sicht gut. Sie zeigen klar auf, dass eine Umstellung auf Busbetrieb sich erheblich auf den ganzen Bahnbetrieb auswirken würde. Heute empfiehlt kein Verkehrsplaner mehr, eine gut funktionierende Bahn, die erst noch gut frequentiert ist, durch einen Busbetrieb zu ersetzen, da hierfür absolut keine sachlichen Gründe sprechen. Ein Busbetrieb könnte die Fahrzeiten im heutigen Verkehr grösstenteils nicht einhalten; die Anschlüsse auf weitere Verbindungen könnten im Bahnhof Solothurn nicht garantiert werden; zu Pendlerzeiten könnte die Zahl der Benutzer mit einem Bus nicht transportiert werden. Die Benutzung des öV ist in der Tendenz zudem steigend und spricht ganz klar für die Schiene. Eine Haltestelle im Zentrum Flumenthals ist gut und recht – ich kenne die Situation allerdings nicht gut –, aber was nützt mir der Bus, wenn er im Stau steht? Da ziehe ich es vor, zu Fuss oder mit dem Velo zum Bahnhof zu gehen und dann mit dem Zug weiterzufahren, weil so die Anschlüsse gewährleistet sind.

Ich behaupte, dass die Bahn sicherer ist als jeder Bus und jedes Privatauto. Ist das «Bipperlisi» an den Unfällen schuld? Wohl kaum. Die Statistik zeigt auch, dass auf dieser Linie x geschlossene Schranken von Automobilisten beschädigt werden. Aus all diesen Gründen würde die SP bei einer Umstellung vom Bahn- auf Busbetrieb auf dieser Linie nie mitmachen.

Andreas Eng, FdP. Erlauben Sie mir als Volksvertreter der Betroffenen ein paar Worte. Auch ich bin enttäuscht über die Antwort, ich bin aber Realpolitiker genug und habe nichts anderes erwartet. Offenbar wird die Frage «Bipperlisi» von einer Dogmatik geprägt, wie sie sonst in unserem Land nirgendwo mehr herrscht. Die Dogmatik bezüglich Bahn / Bus gibt es seit 20 Jahren bei den öV-Spezialisten nicht mehr, ausser eben bei uns. Stets wird zur Untermauerung die Korridorstudie beigezogen. Wüssten Sie, wie diese entstanden ist – ich war damals nicht mit dabei, aber in der Nähe –, wüssten Sie auch, dass sie ein Parteigutachten und kein Beweismittel ist. Uns geht es in keiner Art und Weise darum, den öV zu schädigen, im Gegenteil. Als Vertreter unserer Region bin ich an einer guten, einer besseren öV-Verbindung interessiert. Die Doppelführung Bus / Bahn führte zu einer Blockade und ist massgeblich schuld daran, dass wir im Unterleberberg nicht die gleichen Verhältnisse haben wie in andern Regionen in Stadtnähe. Die Beantwortung weist auch Widersprüche auf. Es heisst, eine Busspur sei nicht möglich. Tatsache ist, dass ab Stadteingang Solothurn St. Katharinen bis zur Baseltor-Kreuzung eine Busspur ohne Weiteres möglich ist, sie wäre auch auf der neuen Rötibrücke möglich. Von daher sind auch die Befürchtungen bezüglich Stau absolut aus der Luft gegriffen. Ich kenne die Strecke seit 44 Jahren, und ich bin noch nie in einem Stau gestanden, es sei denn wegen des «Bipperlisis». Offenbar kennen Rolf Späti und Heinz Glauser die örtlichen Verhältnisse nicht. Wenn Rolf Späti sagt, er hänge am «Bipperlisi», so kann er dies wirklich nur aus der Sicht eines Wasserämters sagen.

Zu den Unfällen: Die Schuldfrage ist eine bedenkliche Sache. Unfallopfer sind Velofahrer und Fussgänger. Hier über die Schuldfrage zu reden finde ich nicht angebracht. Auf dieser Linie gibt es praktisch keine Bahnschranken, wo also sollen solche beschädigt worden sein? Viel grösser ist die Gefahr der zahlreichen unbewachten Bahnübergänge; die Feldbrunner können davon ein Lied singen. Alles in allem meine ich, hier sollte die Sachpolitik in den Vordergrund gestellt und die Frage Bahn oder Bus losgelöst von der Dogmatik geklärt werden, im Interesse eines effizienten Mitteleinsatzes und eines guten öV. Das Umsteigen vom motorisierten Individualverkehr auf den öV ist ein Ziel, das auch dem kantonalen Verkehrskonzept entspricht. Wollen wir einen Tatbeweis erbringen, müssen wir hier beginnen.

Urs Huber, SP. Als Sekretär des SEV bin ich auch zuständig für Chauffeure und sogar noch für ein paar Matrosen auf Schweizer Seen. Das grösste Problem im öV ist heutzutage die fehlende Konstanz. Dort wo Konstanz besteht, läuft es einigermaßen gut, aber dort, wo alle möglichen selbsternannte Experten von Wechseln reden, gibt es Probleme. Hätte der Bundesrat einen bestimmten Punkt des Entlastungsprogramms durchsetzen können, würde Irene Froelichers Kostenrechnung für Strasse oder Bahn / Bus schon nicht mehr stimmen. Man hätte Treibstoffträge zurückerstatten und von vorne beginnen müssen. Das hätte nur schon für die Chauffeure, umgerechnet in Lohnkosten, 8500 Franken ausgemacht. Man kann durchaus über Änderungen diskutieren. Aber es ist für mich völlig undenkbar, eine Bahnlinie mitten drin aufhören zu lassen, ausgerechnet in Stadtnähe, wo die Bahn einen grossen Vorteil hat. Ich sagte, das grösste Problem sei die fehlende Konstanz. Wir reden heute nicht zum ersten Mal über diese Bahn – es gibt Steckenpferde auf der einen wie auf der andern Seite –, und es wäre das schlimmste, würde man alle zwei Jahre einen neuen Beschluss fassen.

Ulrich Bucher, SP. Ich bin Staatsvertreter in der asm. Die Unfallhäufigkeit ist sehr bedauerlich, sie wird von der asm sehr ernst genommen. Zugegeben, die Anlage auf dem Platz Solothurn ist nicht optimal.

Aber in der Diskussion wird das Opfer häufig zum Täter gemacht. Die Bahn ist in der Regel stärker und man nimmt sie deshalb negativ wahr; aber sie ist nicht Verursacher der Unfälle. Auch der Vergleich mit dem Bus haut nicht hin, weil die Bahn viel weniger Unfälle durch Schnellstopps hat als Busse. Eines der grossen Probleme ist einerseits die generelle Verkehrszunahme und andererseits eine gewisse Verrohung. Immerhin sind im letzten Jahr im ganzen asm-Netz vier geschlossene Schranken durchfahren worden. Das sagt einiges aus.

Der Trend in den Städten geht heute eindeutig wieder zurück zum Tram. In Heilbronn, der Partnerstadt Solothurns, ist ein Tram bis nach Karlsruhe gebaut worden, weil man gemerkt hatte, dass das Tram im öffentlichen Nahverkehr eine spürbare Entlastung bringen kann. Die öV-Politik ist ein ausgesprochenes Langzeitgeschäft. Man kann nicht ständig ändern, es braucht einen gewissen Investitionsschutz. Aufgrund der Korridorstudie hat natürlich auch das Unternehmen in dieser Richtung zu arbeiten begonnen, zum Beispiel mit der Verlängerung Niederbipp–Oensingen und dem Ersatz von Rollmaterial. Was jetzt noch herumfährt, ist Nostalgie pur und eigentlich nicht mehr zumutbar. Zudem möchte man auf Niederflurwagen umstellen. In diesem Bereich kann man nicht im Dreivierteltakt ändern, sondern muss auf 20, 30 Jahre vorausplanen. Vor rund zehn Jahren wurde in diesem Saal über die Abschaffung der ÖBB diskutiert; es ging damals um den Kauf von Triebwagen der BLS. Man konnte die Abschaffung mit einem Kompromiss verhindern. Zehn Jahre später ist sie kein Thema mehr, weil der Verkehr derart zugenommen hat, dass alles, was auf Bus umgestellt wurde, in den Hauptverkehrszeiten zurückgenommen werden musste: Die Bahn kann den Fahrplan eben einhalten.

Im Regionalverkehr befördert die SBB in Luterbach etwas über 2000 Leute pro Tag, die asm am Baslertor etwas über 1800 und in Flumenthal noch 1640. Alle andern Bahnlinien weisen weniger Passagiere auf, ausgenommen selbstverständlich der RBS. Wer den öV benutzt, will nicht umsteigen, sondern möglichst eine Punkt-Punkt-Verbindung. Umsteigen ist ein Killer für die Attraktivität des öV, das Gleiche gilt für Umwegfahrten. Es ist eine Illusion, einen Bus mit dem Umweg über Riedholz zu führen; das würde vom Markt nie angenommen und nie funktionieren. Man kann es mit Parallelbetrieben belegen, dass die Leute viel lieber Bahn fahren als mit dem Bus. Das zeigen die Frequenzen zwischen der Postautolinie Richtung Riedholz und der Bahn: Das Postauto ist in Riedholz mit praktisch gleich viel Leuten belegt wie in Richtung Günsberg. Das heisst, die Leute nehmen nur dann den Bus, wenn sie müssen; können sie wählen, nehmen sie die Bahn. Wer den öV optimieren will, muss das gut anschauen, und zwar, darin bin ich einverstanden mit den Interpellanten, nicht als Glaubensfrage, sondern objektiv. Heikel dünkt mich allerdings, die Korridorstudie als Parteigutachten zu bezeichnen. In diesem Sinn bin ich mit den Antworten des Regierungsrats einverstanden.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Ich bin für die dringliche Interpellation zuständig; über die Unfallstatistik weiss Rolf Ritschard besser Bescheid; die Antwort auf die Interpellation 010/2005 ist von seinem Departement vorbereitet worden. – In erster Linie geht es um die Frage Neubau Rötibrücke und die Massnahmen zwischen Bahnhof und der Baseltor. Die Gründe sind, eine neue Diskussion über die Solothurn-Niederbipp-Bahn zu führen. In einem zweiten Punkt geht es um die Frage, ob die bisherige Verkehrspolitik in diesem Sektor zu ändern sei. Für mich steht der erste Aspekt im Vordergrund. In der Antwort wird aufgezeigt, dass wegen der Bahn keine zusätzlichen Strassenbaukosten entstehen: Die bahnseitige Infrastruktur wird von der Bahn selber finanziert. Es braucht auch nicht mehr Platz, was den Strassenbau verteuern könnte. Für den öV sind in jedem Fall zwei Spuren vorgesehen. Es ist geplant, die heutige Verkehrsführung in beiden Richtungen für den Individualverkehr auf je eine Spur zu begrenzen – heute sind es quasi eineinhalb Spuren, was zu gefährlichen Überhol-situationen und zu Unfällen führt. Die Sicherheit würde mit Neukonstruktion der Rötibrücke also bedeutend grösser. Mit andern Worten: Die Bipperbahn belastet das Projekt Rötibrücke nicht, eine diesbezügliche Diskussion wegen der anstehenden Bauarbeiten wäre sachlich nicht gerechtfertigt. Bleibt die Frage nach den Grundlagen des heutigen Verkehrsregimes und ob sie noch standhalten. Das Zufallsprinzip sollte keine Rolle spielen. Die Verkehrspolitik ganz allgemein ist tatsächlich nicht Tagespolitik; es geht immer um längerfristige Massnahmen und Investitionen. Seit 1941 sind sage und schreibe 12 Gutachten erstellt worden darüber, ob der Bahnbetrieb wirtschaftlich und verkehrspolitisch Sinn mache oder durch ein Bussystem ersetzt werden müsse. Alle Gutachten – die Verfasser waren nicht immer dieselben, und man kann nicht von allen von Gefälligkeits- oder Parteigutachten reden, sonst hätten unsere Vorgänger etwas falsch gemacht –, alle Gutachten also kamen zum Schluss, dass eine Umstellung mehr Nachteile als Vorteile hätte, und zwar wirtschaftlich, verkehrspolitisch und allen andern Gründen, die eine Rolle spielen können. Die Zahl der Untersuchungen spricht für sich, das sehe auch ich. Aber sie zeigt immerhin auf, dass das Problem von den zuständigen Stellen immer ernst genommen worden ist. Das hat kaum mit Dogmatik zu tun, Andreas Eng, auch wenn man es so wahrnimmt. Aber das Zeitalter der Dogmatik ist schon lange vorbei, und wir stützen uns nicht allein auf die Korridorstudie ab. Aber auch diese Studie

ist zum Schluss gekommen, dass mehr für die Beibehaltung des Bahnbetriebs spricht als für die Umstellung auf Busbetrieb.

Weil die Bahn politisch, emotional und auch an der Fasnacht seit Jahren ein Thema ist, wollten wir am 12. November 2002 vom Kantonsrat wissen, ob auch er aufgrund des Ergebnisses der Abklärungen für den Weiterbetrieb der Bahn sei. Im Rat kam es aus methodischen Gründen zu gewissen Verwerfungen. Vor allem die FIKO war dagegen, dass man die Frage im Zusammenhang mit dem Rechenschaftsbericht über den öffentlichen Verkehr 2001 stellt, da die Frage in die Zukunft weise. Trotzdem ist sie behandelt und deutlich positiv beantwortet worden, und zwar im Verhältnis 79 zu 46 Stimmen. Das war nicht ein eigentlicher Projektbeschluss, es ging um eine Meinungsäusserung der obersten politischen Behörde in einer verkehrspolitisch umstrittenen Frage. Kantonsrat Küng hat Recht: Der Kantonsrat steht über der Regierung, und aus diesem Grund haben wir dem Kantonsrat denn auch diese Frage vorgelegt, obwohl wir es nicht hätten tun müssen. Wir taten es, weil wir zwei Jahre vor der Realisierung Rötibrücke standen und die Frage betreffend Weiterbetrieb der Bahn planerische Konsequenzen hatte. Da die Meinung des Kantonsrats für uns verbindlich war, haben wir die Arbeiten im Sinn der Studien weitergeführt. Auch ein Kantonsrat kann selbstverständlich seine Entscheide, auch Entscheide des Vorgängerparlaments, jederzeit hinterfragen. Für eine Änderung braucht es aber auch für den Kantonsrat triftige Gründe, neue Umstände oder neue Einsichten und Erkenntnisse, auch und gerade in der Verkehrspolitik. Die Rötibrücke ist kein triftiger Grund, übrigens auch der aktuelle Zeitgeist nicht, wie Ueli Bucher schon sagte: Wir haben eher eine Zeit der Renaissance von Tram und Stadtbahnbetrieben, aus einleuchtenden Gründen: Die Kapazität auf den Strassen wird überall enger, und da ist man froh um das Trasse einer Bahn, wo sich nicht die gleichen Probleme stellen. Der Kantonsrat müsste, vor die Frage gestellt, nach meinem Verständnis an seiner Meinung von vor zwei Jahren bleiben, da keine Gründe vorliegen, davon abzuweichen.

Irene Froelicher, FdP. Ich habe bereits erklärt, dass wir von den Antworten nicht befriedigt sind. Auch wir meinen, die Frage Bahn oder Bus dürfe kein Glaubensentscheid sein, sondern müsse fallweise entschieden werden. Die Gründe, die auf dem Streckenabschnitt zwischen Solothurn und Flumenthal für uns ganz klar gegen eine Bahn sprechen, habe ich bereits dargelegt. Mir ist aufgefallen, dass gewisse Redner nicht ortskundig sind. Ich bin gerne bereit, die Situation mit ihnen vor Ort anzuschauen. Die hohe Zahl von Gutachten ist zwar sehr lobenswert; sie zeigt, dass die Regierung das Parlament doch ab und zu ernst nimmt. Es ist aber, wie bei den Statistiken, immer auch eine Frage der Auslegung: Je nach dem, wie man Schwergewichte legt und welche Zahlen man nimmt, kann etwas so oder anders ausgelegt werden. Die Reaktionen der betroffenen Bevölkerung in den letzten Tagen haben mir gezeigt, dass das «Bipperlisi» nicht nur ein Anliegen, sondern effektiv auch ein Ärgernis ist. Wir behalten uns vor, nächsten Mittwoch in dieser Sache einen Vorstoss einzureichen.

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Die Interpellanten sind von der Antwort auf die beiden Interpellationen nicht befriedigt.

I 133/2004

Interpellation Andreas Eng (FdP, Günsberg): Bebauung Fegetzhofareal in Solothurn

(Wortlaut der am 30. Juni 2004 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 2004, S. 425)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. November 2004 lautet:

1. Vorstosstext. Der Kanton Solothurn und die Stadt Solothurn haben gemeinsam einen Studienauftrag zur Bebauung des Fegetzhofareals in Solothurn durchgeführt. Aufgabe war es, eine qualitativ hochstehende und marktfähige Vorstellung für die Schaffung von künftigem individuellem Wohnraum auf dem Fegetzhofareal vorzuschlagen. Das Siegerprojekt sieht 10 bis 15 Einheiten vor und der Verfasser dieses Projekts soll nun mit der Ausarbeitung des Gestaltungsplanes beauftragt werden. Gleichzeitig wird empfohlen, ihm einen fünfjährigen Alleinplanungsvertrag anzubieten, damit die Qualität und die Einheitlichkeit der Bebauung gesichert werden können. Da in den nächsten Jahren weitere ähnliche grössere Grundstückverkäufe durch den Kanton zu erwarten sind, bitte ich um Beantwortung folgender grundsätzlicher Fragen:

1. Ist es üblich, dass der Sieger eines Studienauftrags einen mehrjährigen Alleinplanungsvertrag angeboten erhält?

2. Wurde im konkreten Fall bei der Vergabe des Studienauftrags darauf hingewiesen, dass der Sieger einen mehrjährigen Alleinplanungsvertrag erhält?
3. Wie wird sichergestellt, dass bei der Vergabe des Studienauftrages und des Alleinplanungsvertrages die entsprechenden submissionsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden?
4. Könnte das Ziel des mehrjährigen Alleinplanungsvertrages – Sicherung der Qualität und Einheitlichkeit – nicht mit anderen, mildereren Mitteln (z.B. Gestaltungsplanverfahren) erreicht werden?
5. Ist ein mehrjähriger Alleinplanungsvertrag zweckmässig, wenn man berücksichtigt, dass ein Architektenservitut erfahrungsgemäss die Veräusserbarkeit beschränkt?

2. *Begründung (Vorstosstext).*

3. *Stellungnahme des Regierungsrats*

3.1 *Vorbemerkungen.* Mit Beschluss Nr. 2003/2268 vom 8. Dezember 2003, Immobilienstrategie des Hochbauamtes, haben wir eine verbindliche Strategie zum längerfristigen Umgang mit dem kantonseigenen Immobilienbestand verabschiedet. Das gewählte Vorgehen umfasst daher im Wesentlichen drei Schritte:

- Ausscheiden der betriebsnotwendigen Immobilien (Priorität A)
- Abklären des Verwertungs-Potenzials für die nicht-betriebsnotwendigen Immobilien (Prioritäten B und C)
- Entwicklung und Verwertung ausgewählter Immobilien (Priorität C).

Für alle Immobilien der Priorität C, die ein städtebaulich und ökonomisch besonders grosses Entwicklungspotenzial aufweisen, soll ein massgeschneidertes Vorgehen gewählt werden, das erlaubt, die Qualität der Lösung, die wirtschaftlichen Auswirkungen und die Realisierungschancen zu optimieren: Soweit sinnvoll ist ein Planungswettbewerb oder eine entsprechende Parallelprojektierung durchzuführen sowie ein Gestaltungsplan auszuarbeiten und eine Umzonung einzuleiten. Aktuelle Beispiele für dieses Vorgehen sind die Seminarmeile Solothurn, die Sphinxmatte in Solothurn, das ehemalige Fachhochschulland in Oensingen oder eben das Fegetzhof-Areal in Solothurn.

3.2 *Zu Frage 1.* Dazu kann festgehalten werden, dass im Rahmen des erwähnten situationsabhängigen Vorgehens, die Option eines befristeten alleinigen Planungsrechts für den Sieger des Wettbewerbsverfahrens nur dann gewählt wird, wenn besondere Gründe dafür sprechen. So ist, im Rahmen der oben angeführten Beispiele, dieses Vorgehen auch erst einmal nämlich beim Fegetzhof-Areal gewählt worden. Dafür sprachen in diesem Fall insbesondere zwei Überlegungen: Eine wesentlich bessere Qualitätssicherung im Sinne der Zielvorgaben und der gewählten architektonischen Lösung sowie bessere Realisierungsmöglichkeiten innerhalb eines überblickbaren Zeitraums.

3.3 *Zu Frage 2.* Zur Frage 2 ist zu bemerken, dass bereits im Programm des Studienauftrages «Wohnen am Fegetzhofweg» vom 5. März 2004 unter dem Titel «Weiterbearbeitung» auf diese Option hingewiesen wurde: «Des Weiteren ist vorgesehen, dem Team des bevorzugten Entwurfes einen befristeten Optionsvertrag über das alleinige Planungsrecht auf der Grundlage des ausgewählten Gestaltungsplanes anzubieten.» Auch im Jury-Bericht vom 17. Juni 2004 ist unter «Empfehlungen des Beurteilungsgremiums» (einstimmig) Folgendes festgehalten: «Des Weiteren empfiehlt die Kommission, dem Verfasser des bevorzugten Entwurfes einen befristeten Optionsvertrag über das alleinige Planungsrecht auf der Grundlage des ausgearbeiteten Gestaltungsplanes anzubieten.»

3.4 *Zu Frage 3.* Diese Frage wirft die allfällige Verletzung submissionsrechtlicher Bestimmungen auf. Dazu sind zwei Punkte festzuhalten: Einerseits unterliegen Immobiliengeschäfte in keinem Fall dem Submissionsrecht (siehe § 4 Submissionsgesetz) und andererseits ist der Staat, abgesehen von der ebenfalls bereits im Wettbewerbsverfahren in Aussicht gestellten Gestaltungsplanung, für die Bauplanung gar nicht der Auftraggeber, so dass sich die Frage einer Anwendung des Submissionsrechts in diesem Bereich gar nicht stellt.

3.5 *Zu Frage 4.* Die beim Fegetzhof-Areal aufgrund der besonderen Bedingungen gewählten Qualitätssicherungsmassnahmen umfassen drei Stufen: In der ersten Stufe wurde ein Studienauftrag an diejenigen Architekten vergeben, die sich bereits vorher intensiv mit diesem Areal auseinandergesetzt hatten. In der zweiten Stufe folgt die Erarbeitung des Gestaltungsplanes durch das erstrangierte Planerteam und als dritte Stufe folgt ein (auf fünf Jahre) befristetes alleiniges Planungsrecht für den Sieger des Wettbewerbsverfahrens. Diese dritte Stufe ist vor allem deswegen notwendig, weil die Erfahrung zeigt, dass bei Überbauungen mit Einfamilienhauscharakter allein mittels Gestaltungsplan in der Regel die angestrebte «Vielfalt in der Einheit» nicht oder nur ungenügend sichergestellt werden kann.

3.6 *Zu Frage 5.* Darüber hinaus sind sowohl der Auslober als auch die Jury der Ansicht, dass in diesem speziellen Fall das gewählte Vorgehen eines befristeten alleinigen Planungsrechts für den erstrangierten Architekten die Veräusserbarkeit erhöht und nicht etwa beschränkt. Dies beruht einerseits auf der grossen Qualität der prämierten Lösung und dem guten Renommee des gewählten Architekten sowie andererseits darauf, dass die potenziellen Kunden nur so sicher sein können, dass auch die Qualität der gesamten Überbauung bei der Umsetzung nicht verloren geht. Dieser in der Summe sehr positive Effekt

kann dadurch belegt werden, dass sich bisher bereits 55 ernsthafte Interessenten beim kantonalen Hochbauamt oder direkt beim Architekten beworben haben.

Jakob Nussbaumer, CVP. Da der Kanton dem Submissionsgesetz nicht unterstellt ist, ist kein Unrecht begangen worden. Interessierte Bauplaner werden für fünf Jahre ausgeschlossen und damit auf diesem Baugelände brotlos. Das ist natürlich für den Wettbewerbssieger sehr interessant. Gemäss Ziffer 3.2 der regierungsrätlichen Antwort sollen fünf Jahre überbrückbar sein. Das wage ich zu bezweifeln. Bei der CVP-Fraktion hinterlässt der Wettbewerb mit Alleinplanungsvertrag einen faden Nachgeschmack; solches ist in Zukunft zu unterlassen.

Andreas Gasche, FdP. Positiv an dieser Antwort ist, dass das Vorgehen einmalig ist, keine Regel ist und nur dann gewählt wird, wenn besondere Gründe dafür sprechen. Im Gegensatz zur Regierung sind wir aber klar der Auffassung, ein Architektenservitut schränke die Umsetzungsfreiheit ein. Der vorliegende Fall mag in Bezug auf die Lage des Grundstücks eine Ausnahme sein. Die Sicherung der Einheitlichkeit und der Qualität sollte unseres Erachtens über ein Gestaltungsplanverfahren erfolgen. Architektenservitute sollen also im Kanton Solothurn eine Ausnahme bleiben. Die Umsetzung eines Bauprojekts soll möglichst frei erfolgen. Eine persönliche Anmerkung: Es wäre gut, wenn bei Projektverfahren und Projektvergabeverfahren der Markt etwas mehr spielen würde. Ich habe den Eindruck, gewisse Leute hätten immer wieder die Ehre, für das Hochbauamt zu arbeiten.

Walter Schürch, SP. Der Regierungsrat ist überzeugt, das gewählte Vorgehen sei richtig, und es sei erstmals beim Fegetzhofareal gewählt worden. Die Gründe seien eine wesentlich bessere Qualitätssicherung im Sinne der Zielvorgaben und der gewählten architektonischen Lösung sowie bessere Realisierungsmöglichkeiten innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums. Ich bin nicht so überzeugt, dass die potenziellen Kunden nur so sicher sein können, dass die Qualität der Gesamtüberbauung bei der Umsetzung nicht verloren geht. Für mich sind die 55 so genannt ernsthaften Interessenten auch kein Beweis; denn wie ernsthaft diese Interessenten wirklich sind, wird sich erst später zeigen. Jedenfalls muss man sich gut überlegen, ob dieses Vorgehen in Zukunft bei ähnlichen Voraussetzungen wieder gewählt werden soll.

Andreas Eng, FdP. Im Grunde genommen bin ich mit der Antwort zufrieden; das Ziel meiner Interpellation ist erreicht. Es mag formell richtig und einsichtig sein, dass hier nicht das Subventionsrecht zum Zuge kommt. Materiell aber ist es doch so, dass der Kanton als Bauherr eine recht starke Stellung hat und angesichts des Auftragsvolumens auch recht stark in den Wettbewerb eingreift. Der Kanton sollte eine ordnungspolitische Vorbildfunktion übernehmen und in Zukunft ein solch dirigistisches Vorgehen vermeiden. Klar, über Ästhetik kann man streiten, aber es kann nicht das Ziel sein, dass eine solche Überbauung aussieht wie eine Seniorensiedlung in Florida, wo alle Häuser gleich aussehen und man den Heimweg nur findet, wenn man die Hausnummer noch kennt. Ich unterstelle dem Hochbauamt keine böse Absicht. Ich habe eher das Gefühl, es sei etwas blauäugig gewesen. Wenn man in Zukunft etwas vorsichtiger agiert, die wettbewerbpolitische Dimension im Auge behält und danach handelt, wäre das Ziel erreicht.

M 124/2004

Motion Fraktion FdP/JL: Systemänderung Subventionierung Besoldungskosten der Lehrkräfte

(Wortlaut der am 23. Juni 2004 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 2004, S. 421)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 16. November 2004 lautet:

1. *Vorstosstext.* Anstelle des bisherigen Systems der Subventionierung der Besoldungskosten der Lehrkräfte soll neu eine Abgeltung über Schülerpauschalen erfolgen. Der Regierungsrat wird beauftragt, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten, die den Systemwechsel vorsieht und die entsprechenden Gesetzesanpassungen vorschlägt.

2. *Begründung.* Das heutige System der Lehrerbesoldungssubventionierung gibt keinen Anreiz, dass Gemeinden ihre Schulen optimierter organisieren. Im Gegenteil, Subventionssätze bis zu 90% führen dazu, dass Kleinstschulen trotz möglicher Qualitätseinbisse erhalten bleiben. Die Einführung einer Pro-Kopf-Abgeltung gibt Anreiz, eine Schule mit optimierten Klassen und Pensen zu betreiben.

Dies wäre auch eine Stärkung der Gemeindeautonomie und verbesserte die Zusammenarbeit der kleinen Gemeinden im Schulbereich. Auf den schon heute absehbaren Rückgang der Jahrgangszahlen könnte mit dem Systemwechsel schneller und effizienter reagiert werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrats.

3.1 Aktuelles System der Volksschulsubventionierung. Basis für die Subventionierung der Volksschule durch den Kanton bilden die §§ 4-6 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963, wonach der staatliche Anteil an den gesamten Besoldungskosten aller Einwohnergemeinden und für die Lehrkräfte sämtlicher Schularten und Unterrichtszweige und für die Kindergärtnerinnen 46% beträgt.

Die Höhe des staatlichen Anteiles an den Besoldungskosten der einzelnen Einwohnergemeinden bewegt sich zwischen 15% und 90%.

Der genaue Subventionsanteil pro Einwohnergemeinde (KRB vom 21. September 1988 Verteilschlüssel für Lehrerbesoldungskosten) wird im Verteilungsschlüssel für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbesoldungskosten vom Kantonsrat festgelegt. Dabei sind die Besoldungskosten und das Staatssteueraufkommen der Einwohnergemeinden zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat stellt nach Massgabe des Verteilungsschlüssels jedes Jahr die Klassifikation (Subventionsbeitragssatz) der Einwohnergemeinden fest.

Da im Verteilungsschlüssel für die Klassifikation der Subventionsbeitragssatz das Verhältnis von Lehrerbesoldungskosten zu Staatssteueraufkommen pro Einwohnergemeinde zum Ausdruck kommt, werden finanzschwächere Gemeinden höher subventioniert als finanzstarke.

Mit der durch den Regierungsrat alljährlich festgelegten Klassifikation (Subventionsbeitragssatz) kann der Staatsbeitrag (Subvention) auf Basis der von den Einwohnergemeinden abgerechneten Besoldungskosten bestimmt und ausbezahlt werden.

Die von den Einwohnergemeinden gegenüber dem Kanton geltend gemachten subventionsberechtigten Besoldungskosten ergeben sich einerseits aus den durch den Regierungsrat bewilligten Lehrerstellen und den durch das Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK) bewilligten Stellvertretungen, Logopädie- und Legasthenietherapiektionen, Assistenzktionen, Lektionen für Deutschzusatzunterricht und Kindergartenpensen. Alle bewilligten subventionsberechtigten Unterrichtsarten sind in der Folge unter dem Begriff «Pensen» zusammengefasst. Die Pensen werden jährlich von den Einwohnergemeinden geplant und dem AVK (für die Kindergartenpensen) bzw. dem Regierungsrat (für die Volksschulpensen) zur Bewilligung beantragt.

Massgebend für die Festlegung der Pensen pro Einwohnergemeinde ist die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (VV z VSG), welche für die Volksschule und den Kindergarten die Pensen definierenden Bestimmungen beinhaltet.

3.2 Probleme der aktuellen Volksschulsubventionierung.

3.2.1 Ineffizienter Prozess der Pensenbewilligung. Das heutige System der Volksschulsubventionierung ist mit grossem administrativen Aufwand für die Einwohnergemeinden und den Kanton verbunden. Jedes subventionsberechtigten Pensum ist beim Kanton zu beantragen, zu prüfen und bewilligen zu lassen.

Da die Pensenbewilligungsanträge der Schulbehörden sich aus der Schulorganisation ergeben und es verschiedene Schulorganisationsmöglichkeiten gibt, muss das AVK für die Festlegung der Anzahl Pensen pro Einwohnergemeinde jedes Jahr die ganze Schulorganisation überprüfen, um die beantragten Pensen bewilligen zu können. Durch die Sparauflagen des Kantons und den allgemeinen Rückgang der Kinderzahlen wird die Pensenbewilligung zusätzlich erschwert, da die Schulorganisationen jeweils auf Optimierungspotenziale geprüft werden müssen und das bestehende Subventionierungssystem die effiziente Schulorganisation nicht fördert.

Die Einwohnergemeinden und deren Schulbehörden sind durch das zentralistisch organisierte Pensenbewilligungsverfahren in ihrer organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Handlungsfreiheit massiv eingeschränkt, da jedes subventionsberechtigten Pensum (auch einzelne Lektionen) dem Kanton zur Bewilligung vorgelegt werden müssen. Die Ressourcen in den Schulgemeinden können nur im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Bandbreiten pro Schulart auf dem Bewilligungsweg organisiert werden. Die schulartenübergreifende Planung der Lehrerpensen ist nicht möglich, was den Schulgemeinden die Flexibilität zur lokalen und bedarfsorientierten Ressourcenorganisation nimmt. Das AVK muss vielfach Pensengesuche abweisen, da die Abteilungsgrössen nicht eingehalten oder die Voraussetzungen für die Bewilligung angesichts der Sparauflagen nicht ausreichen, obwohl die Schulgemeinde die Mehrkosten in der einen Schulart durch Einsparungen in einer anderen Schulart nachweisen kann. Je genauer die Pensenbewilligungen infolge Kostendruck geprüft werden müssen, umso höher wird der Anspruch die Pensenbewilligung kantonsweit einheitlich umzusetzen. Dieser Anspruch überfordert die zentralistisch organisierte Pensenbewilligungsadministration mehrfach. Zum einen steigt der Aufwand für die Prü-

fung und Bewilligung an und zum andern verschiebt sich die Organisation der Schule mehr und mehr in die kantonale Administration, um das restriktive Regime der Pensenbewilligung kantonsweit einheitlich durchzusetzen. Dieser planwirtschaftliche Ansatz geht an der lokalen Organisationskompetenz vorbei und trägt den lokalen spezifischen Schulbedürfnissen in Sachen Ressourcenorganisation in keiner Weise Rechnung. Vielmehr akzentuiert sich die ganze Schulorganisation auf den Planungsantrag der Schulbehörde an den Kanton und die folgenden Planungsprüfungen und Gespräche zwischen Schulbehörde und AVK, was sehr ineffizient- und doppelspurig ist, da vom AVK die lokale Planung nochmals «geplant», vielfach korrigiert und dann erst dem Regierungsrat zur Bewilligung vorgelegt werden kann.

3.2.2 Inputorientierte Subventionierung. Da die Volksschulsubventionierung die Pensen und die daraus resultierenden Lehrerbesoldungskosten als Bestimmungsgrösse für die absoluten Staatsbeiträge berücksichtigt, besteht systembedingt die Gefahr der Kostenmaximierung. Je höher die Lehrerbesoldungskosten umso höher die Subventionen. Die Gefahr der Kostenmaximierung akzentuiert sich noch, je höher der relative Beitragssatz pro Gemeinde (Klassifikation gem. Verteilungsschlüssel) liegt. Angesichts der rückläufigen Kinderzahlen in der Volksschule stellt sich für jede Gemeinde die Frage, wie der bestehende Lehrkörper organisiert werden soll. Weil die Lehrerstellen in Abhängigkeit von der Schulorganisation aus der Anzahl Abteilungen resultieren und sich die Abteilungen im Rahmen von Bandbreiten (Bsp. Primarschule 16 – 26 Kinder) ergeben, reduzieren sich die Lehrerbesoldungskosten und somit die Staatsbeiträge nicht linear zum Schülerrückgang. Auch führt der Schülerrückgang nicht automatisch zu Schulkoooperationsüberlegungen mit andern Schulgemeinden.

Je nach betriebswirtschaftlichem Führungsverständnis der Schulbehörde, der Schulleitung oder des Einwohnergemeinderates, werden Abteilungen im Hinblick auf Kosteneinsparungen angesichts des Kinderrückganges reduziert oder es wird versucht, die bestehende Situation so lange wie möglich aufrechtzuerhalten. Das AVK versucht dem durch die restriktive Pensenbewilligungshandhabung entgegen zu wirken, stösst aber gesetzlich wie ressourcenmässig an Grenzen. Organisatorische Veränderungen wie der Zusammenschluss von Schulen werden so verzögert und vielfach wird die lokale Führungsarbeit i. S. Ressourcenmanagement auf den Bewilligungsprozess zwischen Schulbehörde und AVK reduziert (Verteilungskampf) anstatt, proaktiv in eine effiziente Schulorganisation zu fließen.

3.3 Subventionsmaximierung verhindern. Die ökonomischen Grundprinzipien der Output-Maximierung (bester Unterricht bei gegebenen Ressourcen) oder Input-Minimierung (gegebene Unterrichtsziele mit minimalem Aufwand erreichen) werden durch das bestehende System nicht unterstützt. Da die Staatsbeiträge in Abhängigkeit zum Besoldungsvolumen gerechnet werden, besteht für die Subventionsempfänger wenig Anreiz, das Besoldungsvolumen zu optimieren. Je tiefer das Besoldungsvolumen ist, umso tiefer werden die Subventionen ausfallen. Dies kann dazu führen, dass der Fokus der Optimierung weder auf dem Output noch auf dem Input liegt, sondern auf der Subventionsmaximierung.

3.4 Historie zum Thema. Am 27. September 1998 wurde die Vorlage «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes» durch den Solothurner Souverän knapp verworfen. Vor allem in den Bezirken Olten und Gösigen und grösseren Gemeinden des Bezirks Wasseramt fand die Vorlage keine Mehrheit. Die von den Gegnern als zu stark empfundene Belastung der finanzstarken Gemeinden und die vorgeschlagene Neuregelung zu den Lehrerbesoldungssubventionen (u.a. Beitragsabstufung nach Gemeindegrössen, Wegfall des gesetzlich verankerten Anspruchs auf Kantonsbeiträge im Umfang von 46% der Lehrerbesoldungskosten) dürfte das Abstimmungsresultat entscheidend negativ beeinflusst haben. Mit RRB Nr. 2243 vom 2. November 1998 entschieden wir, eine zweite Vorlage ausarbeiten zu lassen. In der Folge arbeitete eine Arbeitsgruppe Finanzausgleich-Technik, welche aus neun kommunalen Finanzverwaltern und drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der kantonalen Verwaltung zusammengesetzt war, weitere Vorschläge aus. Eines der Ziele der Finanzausgleichsvorlage lag in der vollständigen Abschaffung des indirekten Finanzausgleichs für alle Beiträge und Abgaben zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden. Von allen Finanzströmen mit indirekter Finanzausgleichswirkung stellten die Lehrerbesoldungssubventionen mit rund CHF Mio. 80 jährlich den gewichtigsten Posten dar. Die Arbeitsgruppe räumte deshalb der Erarbeitung einer neuen Lösung im Bereich der Bildungssubventionen hohe Priorität ein. Nach intensiven Beratungen wurden zwei Grundmodelle favorisiert, welche im Verlauf der Projektarbeit differenziert wurden:

Das Schülerpauschalmodell orientierte sich nicht an den Lehrerbesoldungskosten wie heute, sondern an der Anzahl der Schüler und Schülerinnen je Gemeinde. Mit der Berücksichtigung von Grössen wie z.B. der Schulstufe, der Klassengrösse oder den fremdsprachigen Schülern und Schülerinnen sollte auf unterschiedliche Kostenstrukturen und auf «kostentreibende» Faktoren Rücksicht genommen werden. Anstelle der input- wäre eine differenzierte outputorientierte Subventionierung getreten.

Beim Prozentmodell bildete die Basis für die Ausrichtung der Bildungssubventionen die Lehrerbesoldungskosten. Der Beitragssatz wäre nicht aufgrund der Finanzkraft einer Gemeinde, sondern aufgrund der Abhängigkeit vom Anteil schulpflichtiger Kinder zur Gesamtbevölkerung einer Gemeinde mit einem

«Schülerlastenindex» festgelegt worden. Mittels Anrechnung eines Sockelbeitrags wäre zudem den höheren Kosten pro Schüler kleiner Gemeinden Rechnung getragen worden.

Leider konnte sich die Fachgruppe auf keines der beiden Modelle einigen. Es wurde empfohlen, den indirekten Finanzausgleich – mit Ausnahme der Regelungen im Bildungsbereich – abzuschaffen. Die Lenkungswirkung der Modelle «Schülerpauschalenmodell» und «Prozentmodell» bei den Lehrerbesoldungssubventionen war zwar unbestritten, doch resultiere aus der Abschaffung eine erhebliche Umverteilungswirkung für die Einwohnergemeinden. Um die Chance auf eine erfolgreiche Revision nicht zu schmälern, wurde deshalb auf dieses Element verzichtet und die Diskussion in das Projekt Aufgabenreform im Bildungsbereich verlegt.

Die Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes wurde daraufhin im Jahr 2002 durch den Kantonsrat bestätigt. Das System der Subventionierung der Volksschule wurde nicht verändert.

3.5 Schulleitungen brauchen Handlungsspielraum. Die im Kapitel 3.2 erwähnte Problematik der ineffizienten und zentralistisch organisierten Ressourcenzuordnung und Subventionierung im Volksschulbereich verschärft sich durch Botschaft und Entwurf zur Volksinitiative «Gute Schulen brauchen Führung» zusätzlich. Die Installation von lokalen Schulleitungen bedingt gleichzeitig mehr dezentrale Sach- und Finanzkompetenzen. Der Kanton soll die Einhaltung der Unterrichtsqualität durch Evaluation prüfen und wo nötig, intervenieren, und mittels Staatsbeiträgen die Finanzierung der Volksschule subventionieren. Die Wahrnehmung der Mitfinanzierung über Staatsbeiträge kann aber nicht mehr dadurch erfolgen, dass der Kanton durch das jetzige komplexe Bewilligungssystem den Schulleitungen die unternehmerische Handlungsfreiheit vor Ort weiter vorenthält. Vielmehr müssen die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen zur Schulorganisation vor Ort liegen und der Kanton muss sich auf seine eigentliche Funktion des Ausgleiches in der Belastung konzentrieren. Mit der Einführung einer Schülerpauschale würde der Kanton wie bis anhin an den Kosten in der Volksschule partizipieren, ohne den Schulen die Organisation im Detail vorzuschreiben. Dies würde eine sachgerechte Entflechtung der Aufgaben zwischen Schulgemeinden und Kanton ermöglichen.

3.6 Lösungsansatz. Durch die Umstellung des bisherigen Volksschulsubventionierungssystems auf ein Schülerpauschalmodell könnten die Mängel des heutigen Systems beseitigt werden. Anstelle der durch eine Gemeinde ausgelösten Besoldungskosten würde neu die Anzahl Schülerinnen und Schüler die subventionsberechtigten Bezugsgrösse darstellen. Die Staatsbeiträge würden somit direkt an die Schülerzahl gekoppelt. Ineffiziente Schulorganisationen mit entsprechenden hohen Besoldungskosten hätten keinen Einfluss mehr auf die Staatsbeiträge. Dies würde eine optimale Schulorganisation fördern und teure Kleinstschulen vermehrt zu Kooperationen zwingen.

Der Kanton Luzern hat im Jahr 2000 im Volksschulbereich von der Besoldungssubventionierung zur Subventionierung via Schülerpauschale gewechselt und sehr gute Erfahrungen damit gemacht. Die Gemeindeautonomie in der Schulorganisation wurde so dezentralisiert und gestärkt, die Subventionierung vereinfacht.

Damit das heutige System des Ausgleiches zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden durch die einheitlichen Schülerpauschalbeiträge des Kantons seine Wirkung nicht verliert, müsste ein Teil der heutigen Bildungsausgaben im Volksschulbereich in den direkten Finanzausgleich überführt werden, welcher allenfalls durch einen Lastenausgleich zu ergänzen wäre.

Mit der Überführung eines Teils der Bildungsausgaben im Volksschulbereich in den Finanzausgleich (allenfalls ergänzt durch einen Lastenausgleich) könnte der indirekte Finanzausgleich im Kanton abgeschafft werden, was ein Uranliegen der letzten Finanzausgleichsrevision war. In gemeinsamen Arbeitssitzungen mit Vertreterinnen bzw. Vertretern des Finanzdepartements, des DBK, des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und des Verbands Solothurner Gemeindebeamten (VGS) wurde eine allfällige Einführung eines Schülerpauschalmodells diskutiert. Eine Einigung in dieser Fragestellung konnte allerdings (noch) nicht erzielt werden. Dem Aspekt des Lastenausgleiches ist angesichts der Erfahrungen der ersten Schülerpauschalmodell-Überlegungen im Rahmen der letzten Finanzausgleichsrevision eine hohe Priorität beizumessen.

Wir sind überzeugt, dass die Einführung des Schülerpauschalmodells in unserem Kanton den finanzpolitischen, den ablauftechnischen (WoV) wie auch den operativen Bedürfnissen der Einwohnergemeinden und Schulleitungen wesentlich besser entspricht.

4. Antrag des Regierungsrats. Erheblicherklärung.

Hanspeter Stebler, FdP. Ich nehme es vorweg: Wir werden die Motion in ein Postulat umwandeln. Heute zahlt der Kanton durchschnittlich 46 Prozent an die Besoldungskosten der Lehrkräfte; der Satz beträgt im Minimum 15 und im Maximum 90 Prozent. Das heutige System ist schwerfällig, grossen Schwankungen unterworfen und für die Gemeinden schlecht planbar. Vor allem gibt es für die Gemeinden keinen Anreiz, Pensen rechtzeitig zu kürzen oder ihre Klassen zu optimieren. Eine Pauschalabgeltung pro

Schüler würde das System drastisch vereinfachen; die auszurichtenden Staatsbeiträge wären an die Schülerzahlen gekoppelt; der administrative Aufwand würde verringert, und es könnte viel schneller auf die absehbar rückläufigen Jahrgangszahlen reagiert werden. Die Gemeinden hätten auch ein grösseres Interesse an Kooperationen mit andern Schulen; der indirekte Finanzausgleich würde eliminiert und die Gemeindeautonomie in der Schulorganisation gestärkt. Der Kanton Luzern kennt das System der Schülerpauschalen bereits seit Januar 2001, und er hat, gemäss den Auskünften des zuständigen Amtsvorstehers, damit insgesamt nur positive Erfahrungen gemacht. Die neue Beitragsform habe grundsätzlich nicht zum Abbau von Klassen geführt, aber die Gemeinden würden die Klassenbildung genauer planen und zögen die Konsequenzen bei fehlenden Schülerzahlen früher. Wir sind überzeugt, dass es Richtung Schülerpauschalen gehen muss, und hoffen deshalb, eine Mehrheit für dieses Postulat zu finden.

Ulrich Bucher, SP. Schülerpauschalen machen Sinn und bringen administrativ tatsächlich eine Vereinfachung. Aber davon betroffen ist eben auch der Finanzausgleich. Vor drei Jahren wurde diese Frage im Zusammenhang mit der Revision des Finanzausgleichsgesetzes bereits eingehend geprüft. Damals war die Ausgangslage völlig klar. Es gab die Gruppe Finanzausgleichstechnik und die Gruppe Finanzausgleichspolitik. In der ersten Gruppe war die Front hundertprozentig sauber abgesteckt; alle Gemeindevertreter votierten dagegen, alle Kantonsvertreter dafür. In der Gruppe Politik, die nur aus Gemeindevertretern bestand, gab es zu 100 Prozent ein Nein. Das neue Finanzausgleichsgesetz ist seit einem Jahr in Kraft. Mir scheint, man sollte eine gewisse politische Anstandsfrist einhalten. Das alte System ist tatsächlich kompliziert und schwer planbar, aber es hat vom Ansatz her auch gute Züge. Es geht von folgender Idee aus: Hat eine Gemeinde die Bildung bezahlt, sollte von den Steuerfranken pro Kopf für ihre restlichen Ausgaben gleich viel übrig bleiben. Selbstverständlich hält dies einer sauberen Prüfung nicht stand; das System ist ja auch schon ein paar Jahrzehnte alt. Aber der Ansatz ist so falsch nicht.

Die Finanzausgleichswirkung des indirekten Finanzausgleichs beträgt rund 60 Mio. Franken pro Jahr, brutto sind es 85 bis 90 Mio. Franken. Aber da alle Gemeinden 15 Prozent erhalten, wird die Wirkung bei 60 Mio. Franken sein. Verglichen mit der NFA ist das gleich viel, wie der NFA netto für den Kanton ausmacht. Die Steuerungsmöglichkeiten der Einwohnergemeinden sind im Bildungsbereich ziemlich klein. Die Finanzierung inklusive Abschreibung der Schulbauten tragen zu rund zwei Dritteln die Gemeinden. Der Grundsatz der Aufgabenreform, wer zahlt, befiehlt, wird hier missachtet – zu Recht übrigens –, aber man muss sich keine Illusionen machen: Selbst bei einem Systemwechsel würde nach wie vor der Kanton den Takt angeben.

Die Nebenwirkungen können sehr gross und für finanzschwache Gemeinden sogar existenzbedrohend sein. Vielleicht würden auch die falschen Gemeinden bestraft, und es könnte negative Auswirkungen auf das Bildungsangebot, die Bildungsqualität und die Chancengleichheit haben. Diesbezügliche Tendenzen sind übrigens heute schon zu beobachten. Wegen den Nebenwirkungen würde mit Sicherheit eine Stärkung des direkten Finanzausgleichs vorgeschlagen, was zu sehr grossen finanziellen Verschiebungen führen würde. Die Schülerpauschale nimmt ab und damit müsste man auf der andern Seite den direkten Finanzausgleich stärken. Bei dem zur Diskussion stehenden Finanzvolumen wird es grosse Verwerfungen geben. Die Vermutung ist nicht unberechtigt, dass es am Schluss zu einem schwammigen Kompromiss käme. Das Finanzdepartement wird ein paar Bundesordner Papier produzieren, und wenn das Resultat vorliegt, wird wie üblich nur die rechte Spalte gelesen werden, nämlich die Auswirkungen auf die Gemeinden – alles andere interessiert in der Regel nicht –, und dann gäbe es höchstwahrscheinlich viele Unzufriedene; eine ZerreiSSprobe wie 1998 wäre vorprogrammiert.

Ob dieser Vorstoss erheblich erklärt wird oder nicht, ist relativ unerheblich: Es ist ein Modetrend, der so oder so periodisch auf die Traktandenliste kommt. Ein grosser Teil unserer Fraktion wird dem Postulat zustimmen; die Motion hätten wir einstimmig abgelehnt, weil wir im Moment an eine erfolgreiche Umsetzung nicht glauben und uns politische Anstandsfristen für gefällte Entscheide wichtig sind.

Beat Allemann, CVP. Die Stossrichtung der Motion ist im Grundsatz zu unterstützen. Die Systemänderung würde das AVK bedeutend entlasten. Aber das allein kann nicht ausschlaggebend sein. Ob es richtig ist, den Druck auf kleine Gemeinden weiter so massiv zu erhöhen und Zusammenschlüsse praktisch zu erzwingen, erscheint fraglich. Von einer Stärkung der Gemeindeautonomie kann nicht generell gesprochen werden, das heisst, es trifft nur auf die grossen Gemeinden zu. Die Gemeinden, die durch eine solche Systemänderung ihre Primarschule verlören, verlören weiter an Attraktivität und hätten demzufolge noch grössere Abwanderungsprobleme. Ist es in unserem Sinn, die Zentren weiter zu forcieren und die ländlichen Gebiete noch mehr zu entvölkern? Ein solcher Systemwechsel schürt auch Ängste; Härtefälle bei kleinen Gemeinden sind vorprogrammiert. Im Ziffer 3.6 der Stellungnahme des Regierungsrats steht: «Dies würde eine optimale Schulorganisation fördern und teure Kleinstschulen vermehrt zu Kooperationen zwingen.» Dieses «Zwingen» ist so eine Sache. Im Vorstosstext wie in der Begründung der Motionäre steht kein Wort über den Finanzausgleich. Ich gehe davon aus, dass auch sie die Problematik

erkennen. Ein Teil der Bildungsausgaben müsste, wie von der Regierung in ihrer Antwort erwähnt, zwingend in den direkten Finanzausgleich überführt werden. Das Gleiche gilt auch für einen passenden Lastenausgleich.

Seien wir uns bewusst: Bei allen Modellen, Minimal- und Maximalvarianten usw. reden wir stets über die Zukunft unserer Kinder. Organisatorisch gesehen hätten möglichst grosse Schulgebilde natürlich einen Vorteil; sie wären auch kostenoptimierter. Aber bringen sie auch die vertraute Umgebung und Geborgenheit, die ein Erstklässler häufig noch nötig hat? Es ist schwer zu beziffern, was letztlich teurer kommt, aber die steigenden Sozialprobleme und -abgaben lassen auch von dieser Seite grüssen. Es ist nach wie vor am besten, wenn Kindergarten und Volksschule in der eigenen Gemeinde besucht werden können. Kleine Gemeinden haben heute schon Lösungen in Sachen Zusammenarbeit suchen müssen und sie auch gefunden; sie werden sie auch in Zukunft finden. Die CVP-Fraktion findet es richtig, dass Lösungsvorschläge gesucht und diskutiert werden. Die fundamentalen Fragen wie Finanzausgleich, Lastenausgleich, Zeitachse einer Umstellung müssen sehr gut überlegt und speziell auch mit den Gemeinden diskutiert werden. Angesichts dieser komplexen Thematik unterstützt unsere Fraktion nur ein Postulat. Eine Motion hätten wir grossmehrheitlich abgelehnt.

Heinz Müller, SVP. Der Vorstoss prangert das heutige System als kompliziert an. Die SVP-Fraktion geht noch einen Schritt weiter und sagt, es zeige ansatzweise sogar planwirtschaftliche Züge. Anstatt einen Anreiz zu Kosteneinsparungen zu geben, verleitet das aktuelle System der Lehrerbildungssubventionierung zu Kostenmaximierungen. Das heisst, Schülerrückgänge bedeuten nicht automatisch Kosterrückgänge bei den Lehrerbildungskosten. Schulkooperationen mit andern Schulgemeinden sind heute wenig attraktiv. Die Regierung spricht sogar von einem Verteilungskampf zwischen Kanton und Schulgemeinden, der jedes Jahr stattfindet. Ich möchte der kleinen Minderheit der SP ans Herz legen, noch einmal über die Bücher zu gehen. Damit ihr das einfacher fällt, zitiere ich ihren Fraktionschef Markus Schneider. Bei der Bearbeitung eines Geschäfts, sagte Markus Schneider vor der Pause, sei zu fragen: Kommt es besser, kommt es billiger, kommt es zu Kooperationen. Hier könnt ihr jetzt getrost Ja, Ja, Ja sagen. Mit dem Modell einer Schülerpauschale können ohne Leistungs- und Qualitätsabbau Kosten in der Bildung gespart werden. Es ergibt sich eine Win-win-Situation. Mit dem Lösungsansatz, wie er durch die Regierung aufgezeigt wird, und nach den anscheinend guten Erfahrungen im Kanton Luzern wird deutlich: Es gibt sie doch noch, die effizienten Kosteneinsparungen ohne Leistungsabbau. Die SVP hätte auch eine Motion unterstützt und unterstützt jetzt selbstverständlich das Postulat.

Martin Straumann, SP. Die Schule ist ein Partnerschaftsmodell zwischen Kanton und Gemeinden. Die Finanzierung und Organisation der Schule soll in dieser Partnerschaft stattfinden, und es soll eine moderne Partnerschaft sein, nicht eine, bei der die eine Seite Regie führt und die andere Seite tanzt. Ich bin den Motionären für die Umwandlung des Vorstosses in ein Postulat dankbar. Eine Motion hätte den Gemeinden signalisiert: Jetzt verhandeln wir über das, was wir wollen. Mit dem Postulat ist dies abgeschwächt. Der Kanton sagt nur noch, was er wünscht, und die Gemeinden haben einen Verhandlungsspielraum. Ich bin nicht sicher, ob alle Vorredner so genau Bescheid wissen über das heutige Modell und dessen Auswirkungen. Ob es letztlich besser, billiger und von höherer Qualität ist, hängt nicht primär vom Modell ab, sondern von ganz vielen flankierenden Massnahmen. Das ganze System ist sehr komplex. Es stimmt nicht, dass die Gemeinden kein Interesse an einer optimierten Schullandschaft haben, auch Gemeinden mit durchschnittlichen Subventionssätzen kommt eine kostengünstige Organisation zu gute. Im ganzen Kanton müssen nur etwa 20 Prozent der Bevölkerung für eine optimierte Organisation ihrer Schulen auf die Zusammenarbeit mit andern Schulen zurückgreifen. Nicht alle dieser Gemeinden haben a priori einen Partner. Es ist nicht das gleiche, ob man in Kienberg oder mitten im Bucheggberg lebt.

Ich schliesse mich der Schlussfolgerung von Ueli Bucher an: Es ist nicht unbedingt erheblich, ob der Vorstoss angenommen wird oder nicht. Der Finanzausgleich muss ständig überprüft werden, aber eben in echter Partnerschaft zwischen Kanton und Gemeinden.

Ulrich Bucher, SP. Ich muss noch etwas zu den Steuerungsmöglichkeiten sagen. Es ist nicht so, dass die Gemeinden 90 Prozent an die Besoldungskosten erhalten. Die Sozialleistungen zahlen sie zu 100 Prozent selber. Gemeinden wie Gänsbrunn gehören zu den sparsamsten; sie können sich nichts leisten und müssen jeden Franken mindestens fünf Mal umdrehen. Es war jetzt nur von den Betriebskosten die Rede. Aber die Investitionskosten würden dann auch bei den Gemeinden anfallen. Es wird dann sehr schwierig, wenn das Schulhaus in einer Gemeinde geschlossen und in einer grösseren Nachbargemeinde aus Optimierungsgründen erweitert werden müsste. Das sind schmerzhafteste Prozesse, die sehr viel Überzeugungskraft und auch Zeit brauchen. Ich bitte Sie, auch dies zur Kenntnis zu nehmen.

Hansruedi Wüthrich, FdP. Wir vom Bucheggberg haben keine so grosse Angst vor neuen Strukturen, wir sind offen, weil wir überzeugt sind, dass Schulen eine sinnvolle Grösse haben müssen und auch den Kindern auf dem Land ein optimales Bildungsangebot zur Verfügung stehen muss. Es wird immer gesagt, verschiedenste Gemeinden würden sich bis zu 90 Prozent der Lehrerbesoldungskosten von andern finanzieren lassen. Es gibt tatsächlich verschiedene Gemeinden mit Subventionssätzen von 80 und 90 Prozent. Auch deshalb bitte ich Sie, dem Postulat zuzustimmen, damit wenigstens etwas in der Pipeline ist, um sinnvolle Strukturen schaffen zu können. Ich stelle die These in den Raum, dass die ländlichen Gebiete, die dies zum Teil schon durchgespielt haben – wir haben in unserer Gemeinde erst vor einem Monat die Schliessung unseres Schulhauses beschlossen –, die Sache sehr wohl verstehen, wenn man sie ihnen richtig erklärt, und die Angst vor einem Strukturveränderungsprozess in den Agglomerationen und Städten, wo es finanziell einschenkt, fast grösser ist.

Ulrich Bucher, SP. Hansruedi, Agglomerationen und Städte haben tiefe Subventionssätze, und sie würden mit Sicherheit vom Modell der Schülerpauschale profitieren.

Ruth Gisi, Vorsteherin des Departements Bildung und Kultur. Es war von einem echten Partnerschaftsmodell die Rede. Ein echtes Partnerschaftsmodell, nämlich Geleitete Schulen, hat vor zwei Wochen an der Urne einen grossen Erfolg gefeiert. Hier haben wir bewiesen, dass in Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden im Volksschulbereich echte, gute, partnerschaftliche Lösungen möglich sind und auch auf Akzeptanz stossen. Mit den Geleiteten Schulen haben Sie Ja gesagt zu einer gewissen Verschiebung dessen, was Martin Straumann als Tanz bezeichnete. Tatsächlich kommt es über die Schulleitungen zu Aufgabenverschiebungen und klaren Kompetenzdelegationen vom Kanton an die Gemeinden. Richtigerweise gehört die sachliche und die Finanzkompetenz vor Ort. Mit den Schulleitungen haben wir jetzt eine entsprechende Basis geschaffen. Nachdem Sie A gesagt haben, müssen Sie jetzt auch B sagen. Das geltende System ist sehr komplex, und es wird einige Zeit brauchen, bis wir ein gutes Modell vorlegen können. Aber geben Sie uns jetzt bitte den Startschuss, damit wir die Verhandlungen aufnehmen und partnerschaftlich aushandeln können, was ein gutes, sinnvolles Modell sein könnte. Ich erinnere daran: Wir haben in keinem andern Schulbereich ein inputorientiertes und nicht subjektfinanziertes System. Sie intervenieren nie, wenn wir in den Berufsschulen und in den kantonalen Schulen sowie heute im Projekt Fachhochschule Nordwestschweiz nur von Schülerpauschalen und Ansätzen pro Studierende reden. Ausgerechnet im Volksschulbereich existiert ein ganz anderes Modell, das historisch bedingt und wegen des Finanzausgleichs sehr komplex ist.

Mit dem heutigen Startschuss könnte auch die Anstandsfrist, die Ueli Bucher erwähnt hat, eingehalten werden, denn wir werden das ideale Modell nicht von heute auf morgen finden. Aber mit den Diskussionen muss begonnen werden, damit wir auch in dieser Finanzfrage eine sinnvolle Aufgabenteilung finden. In diesem Sinn bitte ich Sie, das Postulat zu unterstützen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats

Grosse Mehrheit

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Für die Behandlung eines weiteren Geschäfts ist die Zeit zu knapp. Ich schliesse daher die Sitzung und wünsche angenehme Fraktionsausflüge und interessante Gespräche zwischen den alten und den neuen Kantonsratsmitgliedern.

Schluss der Sitzung um 11.25 Uhr.